

Regierungssystem drohen, sobald die arbeitenden Klassen mit politischen Rechten ausgestattet werden (vgl. BR: 109).

Seine Sorgen vor der politischen Macht der arbeitenden Klassen definieren auf diese Weise den Kern seiner angekündigten Wende von der »reinen« zur »modifizierten« Demokratie. Denn für Mill ist es intuitiv selbstverständlich, dass Unterdrückung, wenn sie von einer Mehrheit ausgehe, stets eine Unterdrückung durch die »Armen« sei und sich gegen die ungleiche Verteilung des Privateigentums richte:

»Aber wenn wir die Ungleichheiten des Eigentums außer Acht lassen, ist nicht leicht zu erkennen, welche Art von Minderheit es sein kann, die zu tyrannisieren die Mehrheit irgendein Interesse haben kann. Die einzige dauernde und organisierte Minderheit, die es in jedem Gemeinwesen gibt, das so verfasst ist, wie es Gemeinwesen gewöhnlich sind, sind die Reichen.« (AW 4: 135)

Für ihn aber seien »[s]ecurity of person and property, and equal justice between individuals, [...] the first needs of society, and the primary ends of government« (CW XIX: 541). Bei Mill formieren sich die jeweiligen gesellschaftlichen Gruppen und Klassen, die eine möglicherweise tyrannische Mehrheit formieren könnten, in erster Linie aus den Ungleichheiten in der Sozialstruktur.⁵⁵ Dass Tocqueville in den USA keinerlei Anzeichen für die Unterdrückung der Reichen durch die Armen sehe (vgl. AW 4: 135), hängt für Mill auch damit zusammen, dass in den USA auch die arbeitenden Klassen über Eigentum verfügen (vgl. AW 4: 182). Da Mill bei der Rede von der »Tyrannei der Mehrheit« die Macht jener Mehrheiten vor Augen hat, die das Fortbestehen des Privateigentums bedrohen könnten, zeigt er sich auch entsprechend überrascht von Tocquevilles Warnung einer »omnipotence of the majority« (AW 4: 134): Tocquevilles Beobachtungen seien »rein abstrakte Überlegungen. Er spricht von der Tyrannei der Mehrheit in allgemeinen Ausdrücken, führt aber kaum ein Beispiel davon an und lässt uns auch ziemlich im Unklaren über die Art, wie sie sich in der Praxis äußert.« (AW 4: 181f.) Mit der »modifizierten Demokratie« reagiert Mill somit in erster Linie auf die Gefahr einer möglichen Herrschaft der arbeitenden Klassen, die den Fortbestand des Privateigentums infrage stellen würde. Diese Gefahr ist es, die er durch politische Institutionen einzuhegen versucht.

3 Wahlen

Die Frage nach der Ausweitung des Wahlrechts stellte zu Mills Lebzeiten die zentrale wiederkehrende Reformdebatte dar und war das zentrale Streitfeld für die von

55 Mill verfolgt auch insgesamt laut Sarvasy bei der Beschreibung politischer Verhältnisse einen sozioökonomischen Ansatz (vgl. Sarvasy 1984: 575).

den arbeitenden Klassen geforderte politische Inklusion. Eine weitere wichtige Forderung von Seiten der liberalen *radicals* sowie der arbeitenden Klassen war die geheime Wahl, der Mill zwischenzeitlich zustimmend, vor allem gegen Ende seines Lebens aber ablehnend gegenüberstand. Doch Mills institutionenpolitische Interventionen beschränken sich nicht auf diese Fragen. Stattdessen setzt er mit seinen Vorschlägen eines pluralen Stimmrechts und der von Thomas Hare übernommenen Idee eines proportionalen Stimmrechts auf in der öffentlichen Debatte eher randständige und bisweilen unpopuläre Ansätze. Dazu gehört auch sein im Kreis seines eigenen Lagers unbeliebter Einsatz für die Beibehaltung der öffentlichen Wahl. Um diese Positionen Mills im Hinblick auf die im Wahlrecht enthaltenen Partizipationschancen einordnen zu können, werde ich im Folgenden einen kurzen Überblick über die zentralen Wahlrechtsdebatten seiner Zeit geben und dabei insbesondere auf die Wahlrechtsforderungen der »unteren Klassen« eingehen.

Zu Mills Lebzeiten war das britische Wahlrecht Gegenstand vielfältiger Debatten, die allen voran in den beiden *Reform Acts* – dem ersten von 1832 und dem zweiten von 1867 – mündeten. Die Wahl des englischen Parlaments, dessen Geschichte bis ins 13. Jahrhundert zurückreicht, fand in den Jahren vor 1832 in einem Zeitraum von 40 Tagen statt (vgl. Setzer 1973: 15). Die Stimmabgabe war bis zur Einführung der geheimen Wahl⁵⁶ 1872 öffentlich (vgl. Setzer 1973: 43). Das aktive und passive Wahlrecht war an den Grundbesitz und ein bestimmtes daraus bestrittenes Einkommen geknüpft, daher lag die politische Macht weitgehend in den Händen des Landadels (vgl. ebd.: 16f., 28). Hinzu kam, dass ein großer Teil der Parlamentssitze von den lokalen Gutsbesitzern vergeben wurde, was durch die Existenz der sogenannten *rotten boroughs* – Wahlkreisen, die im Gegensatz zu den wachsenden Industrie- und Handelsstädten verwaist waren – noch verschärft wurde (vgl. ebd.: 18ff., 38f.). Die mit der industriellen Revolution aufsteigende Klasse der Industrie- und Handelsunternehmer verfügte erst 1832 über den Einfluss, der ihnen die reibungslose Erlangung des Wahlrechts ermöglichte (vgl. ebd.: 26). Ihre parlamentarischen Fürsprecher waren die *radicals* (vgl. ebd.: 31), die sich dementsprechend, wie die anderen Parlamentsfraktionen auch, 1832 nicht für ein allgemeines Wahlrecht, sondern nur für eine Erweiterung auf die Angehörigen der eigenen Klasse einsetzten (vgl. ebd.: 35).

Die Reform von 1832 bewirkte zwar einen Zuwachs an Wahlberechtigten, doch handelte es sich dabei nur um einen kleinen Teil der Bevölkerung: »Broadly speaking the Great Reform Bill of 1832 admitted the merchant, the manufacturer, and the industrialist – in short the cotton lords, the iron lords, and the shopkeepers – to a share of political power.« (Thomas 1939: 26) Namentlich waren in den ländlichen *counties* Landbesitzer und -pächter ab einem bestimmten daraus erstrittenen

56 Zur Geschichte der Einführung der geheimen Wahl in Großbritannien vgl. Buchstein (2000: 327–346).

Jahreseinkommen⁵⁷ wahlberechtigt sowie in den städtischen *boroughs* alle Hausbesitzer, deren Haus ihnen, gleich ob gemietet oder als Eigentum, einen Jahresertrag von 10 Pfund einbrachte (vgl. Setzer 1973: 37). Weiterhin nicht wahlberechtigt waren Frauen sowie die allermeisten Mitglieder der arbeitenden Klassen – sie waren bei der Reform »leer ausgegangen« (Setzer 1973: 45).

Bereits 1792 setzte sich die *London Corresponding Society* als erste politische Organisation der arbeitenden Klassen in England für das allgemeine Männerwahlrecht⁵⁸ ein (vgl. Cole 1948: 29, Setzer 1973: 28f.). Ihren vorläufigen Höhepunkt erreichten die Forderungen nach dem Wahlrecht Ende der 1830er Jahre als Reaktion auf die für die arbeitenden Klassen enttäuschende Reform von 1832. Die Londoner *Working Men's Association* initiierte die 1838 veröffentlichte *People's Charter*, in der die für die folgenden Jahre zentralen politischen Forderungen der arbeitenden Klassen dargelegt wurden: allen voran das allgemeine Männerwahlrecht, gefolgt von der geheimen Stimmabgabe, der Verkürzung der Parlamentsperiode auf ein Jahr, der Abschaffung des Grundeigentumskriteriums bei der Bewerbung um Parlamentssitze, der Einführung von Abgeordnetendiäten und einer Wahlkreisreform nach jeweiliger Anzahl der Einwohner (vgl. Walton 1999: 6). Die *People's Charter* war im Anschluss Namensgeberin der vor allem in den 1830er und -40er Jahren ersten großen politischen Bewegung der arbeitenden Klassen in Großbritannien: den Chartisten. Die Reformvorschläge der Chartisten waren bis in die 1860er Jahre hinein paradigmatisch für die von den arbeitenden Klassen verfochtenen Erfahrungen und ihre Forderungen: »Chartism might perhaps be called the political facet of the total experience of the working people of Britain in the second quarter of the nineteenth century.« (Thompson 1984: 1) Insbesondere Mill sah in den Forderungen der Chartisten die zentralen politischen Streitfragen seiner Zeit (vgl. Broadbent 1968: 280). Seine eigenen Positionen zu den Reformvorschlägen der *People's Charter* – besonders das allgemeine Männerwahlrecht, die geheime Wahl und Abgeordnetendiäten – versprechen Aufschluss darüber geben zu können, welche Position Mill in der Frage der politischen Partizipation der arbeitenden Klassen vertritt.

Nachdem es Mitte des Jahrhunderts ruhig um die Reformdebatten geworden war (vgl. Cole 1950: 25f.) (was auch mit dem Niedergang der Chartistenbewegung zu erklären ist), bekam die Reformdebatte Mitte der 1860er Jahre wieder neuen Aufschwung. Nach dem Tod des dem Wahlrecht für die arbeitenden Klassen ablehnend gegenüberstehenden Premierministers Palmerston im Jahre 1865 eröffnete sich auch in der politischen Realität neuer Raum für die Reform des Wahlrechts (vgl.

57 Zu den genauen Einteilungen siehe Setzer (1973: 37).

58 Während die Kampagne für das Frauenwahlrecht erst im späten Verlauf des 19. Jahrhunderts voll entfacht war (vgl. Neale 1967) – Mill und seine Frau Harriet waren in dieser Hinsicht eher als Vorläufer der breiten Bewegung zu betrachten – waren die arbeitenden Klassen schon vor dem *Great Reform Act* in dieser Frage organisiert.

Setzer 1973: 65). Mit der *Reform Union* und der *Reform League* hatten sich 1864 neue Organisationen gegründet, die auf eine Erweiterung des Wahlrechts drängten. Erstere war eine bürgerliche Organisation, die sich unter anderem aus Fabrikanten und Kaufleuten zusammensetzte (vgl. ebd.: 66). Sie forderte neben der geheimen Wahl zwar eine Erweiterung des Wahlrechts, aber mit Einschränkungen: »pains were taken to avoid the phrase manhood suffrage« (Cowling 1967: 243). Die *Reform League* hingegen hatte das allgemeine Männerwahlrecht und die geheime Wahl zu ihren zentralen Reformprinzipien erhoben. Sie ging aus der Londoner Gewerkschaftsbewegung hervor; ihre Mitglieder stammten aus den arbeitenden Klassen (vgl. ebd.: 242, 246f.). Die zahlreichen Versammlungen der *Reform League* der Jahre 1866–1867 übten einen beträchtlichen Druck auf die Umsetzung der Reformvorhaben aus (vgl. Daniel 2020: 45).⁵⁹

Ein 1866 von der liberalen Regierung Gladstones vorgelegtes Gesetz, das die Wahlbevölkerung um 400.000 Stimmen erhöht hätte, scheiterte zunächst am Widerstand in den eigenen Reihen, die wie die meisten Konservativen einen schlechten Einfluss der neuen Wahlberechtigten fürchteten (vgl. ebd.: 43f.). Im Laufe des Reformprozesses setzte sich aber schließlich auch bei den im Hinblick auf das Wahlrecht eher konservativen Kräften die Auffassung durch, dass sie der Massenagitation der arbeitenden Klassen entgegenkommen sollten. Grundlage dafür war die sich verbreitende Einordnung, dass sie die Teile der arbeitenden Klassen, denen nun das Wahlrecht gewährt werden sollte – dies waren immer noch die wohlhabenderen Teile – in den Worten Hobsbawms »nicht mehr für revolutionär hielten. Jedenfalls sahen sie sie jetzt geteilt in eine politisch gemäßigte Arbeiteraristokratie, die bereit war, den Kapitalismus gutzuheißen, und in ein politisch einflussloses, da unorganisiertes und führerloses Proletariat, von dem keine Gefahr ausging.« (Hobsbawm 1969: 128) Als Disraeli schließlich den Reformentwurf einbrachte, der 1867 schlussendlich verabschiedet wurde, hegte man auf Seiten der Konservativen die Erwartung, sich in den unteren Mittelklassen und Teilen der arbeitenden Klassen neue Wählerschichten erschließen zu können, um in den folgenden Jahren eine stabile konservative Regierungsmehrheit zu gewährleisten (vgl. Daniel 2020: 53, Setzer 1973: 77). Die bei den Parlamentswahlen 1868 erstmals zur Geltung kommende Neuregelung sah vor, dass das Wahlrecht nun in den städtischen *boroughs* allen Hauseigentümern und -mietern zukommt, sofern die Jahresmiete nicht weniger als 10 Pfund ausmachte und sie die Zahlung von Armensteuern nachweisen konnten. In den ländlichen *counties* wurde das Wahlrecht zudem auf alle Pächter mit einem versteuerbaren Jahreseinkommen von mindestens 12 Pfund – ebenfalls vorausgesetzt war die Entrichtung der Armensteuer –

59 Daniel betont dabei, dass die letztendlich vom Konservativen Premier Disraeli umgesetzte Reform von 1867 in erster Linie der Motivation der Bildung einer stabilen Regierung geschuldet war (vgl. ebd.: 45ff.).

erweitert. Insgesamt wuchs die Zahl der Wahlberechtigten mit der Reform um fast das Doppelte von 1,36 auf 2,48 Millionen, wobei der Großteil des Zuwachses in den städtischen *boroughs* zu verzeichnen war (vgl. Setzer 1973: 72f.).

3.1 Zwischen Ausweitung und Einschränkung des Wahlrechts

Mills Positionen zum Wahlrecht sind beispielhaft für die Spannweite, die sein politiktheoretisches Denken und seine institutionellen Vorschläge umfasst. Sie reichen von den antiaristokratischen Positionen der *radicals* in seinen Frühschriften, die für eine Erweiterung des Wahlrechts eintraten, um die Interessen eines jeden gegenüber einer potenziell tyrannischen Regierung zu schützen, bis zur im späteren Werk vertretenen Vorstellung einer »modifizierten Demokratie«, die den Einfluss derjenigen sicherstellen sollte, die er aufgrund ihres Bildungsgrads und ihrer gesellschaftlichen Stellung als besonders fähig erachtete. In den auf 1859 datierten *Gedanken zur Parlamentsreform* präsentiert sich Mill als Befürworter des allgemeinen Wahlrechts: »So scheinen mir erstens in jeder auf politischer Repräsentation beruhenden Ordnung, die als vollkommen gelten kann, alle erwachsenen Menschen befähigt zu sein, vermöge des Wahlrechts in bestimmtem Maße auf die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten Einfluss zu nehmen.« (GzP: 185) Weiter wäre für Mill »das Bedürfnis, irgendeinem Teil der Gemeinschaft diese Aufgabe vorzuenthalten, nichts anderes als ein sehr großes Übel« (GzP: 185). Auch in seiner aktiven politischen Karriere hat er sich für die Ausweitung des Wahlrechts auf die beiden großen Gruppen der Bevölkerung eingesetzt, denen es bisher noch vorbehalten war: die arbeitenden Klassen und die Frauen (vgl. Ten 1998: 373). Doch in der Formulierung »in bestimmtem Maße« deutet sich bereits an, dass er diesen Einfluss nicht uneingeschränkt befürwortet.

Zunächst lag ihm die Forderung des Wahlrechts für die arbeitenden Klassen noch fern. In den 1830er Jahren plädierte er dafür, das Wahlrecht bloß auf die Mittelklassen auszuweiten – in einer Zeit, in der die Forderungen der Chartisten nach einem allgemeinen Männerwahlrecht schon auf dem Tisch lagen: Bereits vor der Veröffentlichung der *People's Charter* im Mai 1838 hatte sich eine Bewegung nationalen Ausmaßes formiert (vgl. Thompson 1984: 11–33). Mill favorisiert hier jedoch trotz seiner späteren Solidaritätsbekundungen mit den Chartisten (vgl. CW XIII: 533) eine paternalistische⁶⁰ Konstellation, in der er den Mittelklassen die Aufgabe zuweist, im

60 Zum Paternalismus in Mills Wahlrechtsregularien siehe auch Claeys (2013: 79–83). Claeys begreift die Einschränkungen des Wahlrechts als »halfway measures on the road to achieving those rights« (ebd.: 83). Mit dieser Einordnung der institutionellen Vorschläge als erste Schritte auf dem Weg einer größeren gesellschaftlichen Transformation habe ich mich oben (siehe Abschnitt 1.2) auseinandergesetzt.

Parlament auch für die Interessen der arbeitenden Klassen einzutreten. In dem Artikel *Parties and the Ministry* (1837) präsentiert Mill das Ziel seiner Partei, der *radicals*, mit den Worten »until Universal Suffrage shall be possible, to do everything for the good of the working classes, which it would be necessary to do if there were Universal Suffrage« (CW VI: 388). Konkreter formuliert er es in dem Aufsatz *Reorganization of the Reform Party* (1838):

»No practical and judicious statesman could, even on the very unlikely supposition of his being so inclined, take his stand anywhere but on the middle class. [...] What then has a liberal statesman to offer to the working classes? The greatest thing of all; and a thing which must precede Universal Suffrage – if Universal Suffrage is ever to come without a civil war. *He must redress the practical grievances of the working classes.* [...] The motto of a Radical politician should be, Government by means of the middle for the working classes.« (CW VI: 482f., Herv.i.O.)

An diesen Stellen ist seine Position eindeutig. Die arbeitenden Klassen sollen kein Wahlrecht erhalten, sondern von den Mittelklassen »vertreten« werden. Bei diesen aus Sicht der arbeitenden Klassen marginalen Änderungen sieht Mill jedoch keine Dringlichkeit: »Happily there is no necessity for a speedy decision of the question. Many important things are yet to be done, before universal suffrage can even be brought seriously into discussion: and it will probably never be introduced« (CW XVIII: 32). Sich für ein allgemeines Wahlrecht einzusetzen, würde einer radikal-liberalen Partei seiner Einschätzung nach die Unterstützung ihrer Basis, der Mittelklassen, kosten (vgl. CW VI: 482).

Mill macht in der Schrift jedoch eine Ausnahme von der Ablehnung des Wahlrechts für die arbeitenden Klassen. Hierbei handelt es sich um die »Arbeiteraristokratie«, für die Mill die Wahlberechtigung vorsieht. Ihnen gesteht er zwar einen signifikanten Einfluss bei Wahlen zu, allerdings müsse sichergestellt werden, dass sie niemals das Übergewicht der Stimmen erhalten könnten (vgl. CW VI: 489). Dem kommt entgegen, dass es sich bei der Arbeiteraristokratie Mill zufolge um eine kleine Minderheit handele (vgl. BR: 104). Die Mitglieder dieser Minderheit hätten im Gegensatz zur Mehrheit der arbeitenden Klassen nicht nur bürgerlich-kultivierte Verhaltensweisen angenommen, sondern würden auch den Interessen des Bürgertums nicht feindlich gesinnt gegenüberstehen:

»In London the political leaders of the working classes are not only some of their best men, but are also, to a great extent, instructed and cultivated men; they ate, moreover, growing every day in instruction and intelligence; they have shaken off, within the last few years, many crude notions, and have made quite progress enough not to see any benefit to their class in a general conflagration, nor look to agrarian laws, or taxes on machinery, or a compulsory minimum of wages, as the means of improving its condition.« (CW: VI: 486)

In den späteren Jahren ist Mill zu mehr Zugeständnissen bereit. Insbesondere in seinen Reden zum *Representation of the people Bill* im Jahre 1866 wird deutlich, warum so viele Interpret:innen davon überzeugt sein konnten, dass er sich in seinem politischen Engagement in erster Linie für die Erweiterung des Wahlrechts auf die arbeitenden Klassen eingesetzt habe.⁶¹ Mill fordert in dieser Rede, das Wahlrecht so einzurichten, dass die arbeitenden Klassen im Parlament repräsentiert seien (vgl. CW XXVIII: 61), da sie im Gegensatz zur »Klasse«⁶² der Anwälte oder der Händler kaum eine Chance haben würden, bei den bestehenden Wahlsystem Abgeordnete ins Parlament zu entsenden: »no constituency elects a working man, or a man who looks at questions with working men's eyes« (CW XXVIII: 61). Für Mill müsse aber die Perspektive jeder Klasse auf die Angelegenheiten des Gemeinwesens im Parlament vorhanden sein – was derzeit in Bezug auf die arbeitenden Klassen weit verfehlt werde: »Is there, I wonder, a single member of this House who thoroughly knows the working men's views of trades unions, or of strikes, and could bring these subjects before the House in a manner satisfactory to working men?« (CW XXVIII: 65) Das allgemeine Wahlrecht dient auf diese Weise dem *protective goal* nach Thompson, indem es sicherstellt, dass alle gesellschaftlichen Gruppen im Parlament ihre Anliegen vorbringen können.⁶³

Darüber hinaus sieht Mill das allgemeine Wahlrecht als »Mittel der nationalen Bildung« (GzP: 185). Somit trägt es zur Verwirklichung des *educative goal* durch Anwendung des *principle of participation* bei: Wenn eines der Ziele der politischen Insti-

61 In diesem gescheiterten Gesetzesvorschlag ging es darum, den »skilled artisans«, die nach 1832 immer noch vom Wahlrecht ausgeschlossen waren, dieses zu erteilen (vgl. Smith 1964). Das Scheitern des Reformpakets löste nicht nur einen Regierungswechsel von den Whigs zu den Tories (unter Disraeli), sondern auch die Hyde-Park-Proteste aus. Mill nahm bei diesen die Rolle eines Vermittlers zwischen den Protestierenden und der Regierung ein (vgl. Ten 1998: 373f.).

62 Mill bezieht sich hier rhetorisch positiv auf einen konservativen Klassenbegriff. Seine Strategie besteht darin, die Einwände der Konservativen gegenüber den individualistischen Repräsentationsforderungen der *radicals* gegen sie selbst zu wenden (vgl. CW XXVIII: 61).

63 Die Anwesenheit ihres spezifischen »Blicks« im Parlament hat Mill in den *Betrachtungen über die Repräsentativregierung* als Argument für die Erteilung des Wahlrechts an die arbeitenden Klassen angeführt, auch wenn seine Begründung hier in Bezug auf seine beschworene Solidarität mit ihnen widersprüchlich ausfällt. Auf der einen Seite sei dieser spezifische Blick der arbeitenden Klassen auf bestimmte Probleme, insbesondere bei Streiks, von dem der gegenwärtigen Mitglieder des Parlaments unterschieden, die laut Mill lediglich die Seite der Arbeitgeber nachvollziehen können (vgl. BR: 53). Auf der anderen Seite führt er die Repräsentation der arbeitenden Klassen als Ersatz für eine zu milde Haltung der an der Regierung beteiligten Klassen an: Diese brächten »bereitwillig beträchtliche Opfer, insbesondere finanzieller Art, und begehen eher den Fehler allzu verschwenderischer und wahlloser Freigiebigkeit« (BR: 53). Das Prinzip der Repräsentation der Perspektive möglichst aller Klassen stellt er so deren materiellen Forderungen entgegen.

tutionen die Ermöglichung der Partizipation breiter Bevölkerungsgruppen ist, damit diese durch praktische Erfahrung lernen, sich ihrer Probleme selbständig und auf vernünftige Weise anzunehmen (vgl. BR: 51),⁶⁴ müsse ihnen diese Erfahrung auch durch Partizipationsrechte eingeräumt werden:

»Besitz und Ausübung politischer Rechte – und unter anderen Rechten auch des Wahlrechts – gehören zu den wesentlichen Instrumenten der sittlichen wie der gedanklichen Schulung des Volksgeistes. Eine Regierung muss solange als äußerst unvollkommen gelten, bis ein jeder, der sich den Gesetzen zu fügen aufgefordert ist, in Hinblick auf deren Verabschiedung und Anwendung eine Stimme oder die Aussicht auf diese besitzt.« (GZP: 186)

Die Teilhabe am politischen Leben, die öffentliche Diskussion und das Mitspracherecht durch die Wahl ermöglichen es Mill zufolge selbst den reinen Handarbeiterinnen und -arbeitern, ein vermeintlich besseres Verständnis gesellschaftlicher Probleme zu entwickeln. Sie würden sich auf diese Weise bei deren Lösung nicht nur von ihren eigenen Interessen leiten lassen, sondern sich ihrer Pflicht im politischen Gemeinwesen bewusst, im Sinne des allgemeinen Wohls zu handeln (vgl. BR: 139f., siehe auch BR: 55f.). Die erzieherische Wirkung des allgemeinen Wahlrechts soll bei Mill also vor allem den arbeitenden Klassen zugutekommen. Die »Ausübung politischer Rechte durch die Arbeiter« (BR: 138) sei entgegen der Ansicht vieler Gegner als »mächtiges Instrument des geistigen Fortschritts« (BR: 138) der einzige Weg, auf dem man den Bildungsgrad der »Massen« anheben könne.

Nach dem Scheitern des Reformpakets von 1866 sammelten sich einige Arbeiter aus dem Umfeld der *Reform League* vor dem Londoner Hyde-Park, um ihren Unmut über dieses Scheitern zu äußern: Der Entwurf hätte dafür gesorgt, dass nur ein Viertel der Wahlberechtigten aus Arbeitern bestanden hätte (vgl. Ten 1998: 373, Kinzer et al. 1990).⁶⁵ Dass größere Ausschreitungen ausblieben und stattdessen eine reguläre Versammlung in der *Agriculture Hall* stattfand, rechnete Mill sich als seinen Vermittlungserfolg an (vgl. AB: 237f.).⁶⁶ Doch zu einer ihm angebotenen Mitgliedschaft in

64 Besonders kommt dies in den lokalen Institutionen zum Tragen, wo der Einflussbereich begrenzt ist und daher weniger revolutionäre Gefahr für die bürgerliche Ordnung durch die Beteiligung der arbeitenden Klassen zu erwarten ist, siehe dazu Kapitel 6.

65 Nachdem ihnen der Zutritt zu dem Park verwehrt wurde und sie daraufhin zu einer größeren Protestaktion eine Woche später aufriefen, bei der mit gewaltsamen Ausschreitungen gerechnet wurde, nahm Mill die Rolle eines Vermittlers ein. Zuvor hatte er das Vorgehen der Polizei gegenüber den Protestierenden scharf kritisiert. Mill schildert diesen Ablauf detailliert in seiner Autobiographie (vgl. AB: 236ff.).

66 Kritisch zu Mills Sicht auf seine Rolle in diesem Prozess äußert sich dagegen Reeves (2007: 385).

der *Reform League* wollte er sich doch nicht hinreißen lassen, da sie seine beiden »Ob-sessionen« (*crotchets*) des Frauen- und Proportionalwahlrechts (vgl. Reeves 2007: 387) nicht unterstützte (vgl. AB: 238) – dazu aber später mehr. Auch den Chartisten und ihren Forderungen stand Mill betont freundschaftlich gegenüber (vgl. AB: 111f.), seine Solidarität hatte aber auch hier Grenzen. Obwohl er 1842 in einem Brief an den Kopf der Bewegung, William Lovett, beteuerte, die Positionen der Organisation zu teilen, verweigerte er seinen Eintritt:

»Those opinions, as you, at least, are aware, do not go with you to the full extent. The same horror which you yourself entertain of class legislation, makes me object, in the present state of civilization at least, if not on principle, to a legislature absolutely controlled by one class, even when that class numerically exceeds all others taken together.« (CW XIII: 533)

Diese Passage verweist auf Mills Formulierung zu seiner Unterstützung demokratischer Forderungen allgemein, dass diese, »so lange die Erziehung fortfährt so kläglich unvollkommen zu sein« (AB: 188), nicht anzustreben seien. In diesem Sinne zeigt sich auch mit Blick auf die Institutionalisierung der Demokratie in Form des allgemeinen Wahlrechts eine Einschränkung von Mills progressiven Ambitionen:

»Allgemeines Wahlrecht wird schwerlich dort existieren und sich behaupten können, wo die Mehrheit aus *prolétaires* besteht; und wir wollen nicht in Abrede stellen, dass eine Arbeiterklasse politisch in Unterwerfung gehalten werden kann, die, wie ein großer Teil unserer Landbevölkerung, bettelarm ist oder die so viel von ihrem freien Einkommen in Gin vertut oder sonst wie verschwendet« (AW 4: 168, Herv.i.O.).

Eine Demokratie ohne Wahlrecht für die »unteren Klassen« ist für Mill somit kein Widerspruch, sondern dem zivilisatorischen Fortschritt zu seiner Zeit angemessen – das allgemeine Wahlrecht ist in Anbetracht seiner Einschätzung der politischen Positionen der arbeitenden Klassen (mit Ausnahme einiger Vertreter der Arbeiteraristokratie) nicht erstrebenswert.

So warnt Mill auch davor, den Begriff des *Wahlrechts* misszuverstehen. Es sei ein Irrtum, anzunehmen, »das Wahlrecht sei kein anvertrautes Gut, sondern ein Recht« (BR: 166). Vielmehr sei mit dem Erhalt der Wahlerlaubnis eine Pflicht verbunden, nach dem »besten Wissen und Gewissen so zu wählen, wie das Interesse der Allgemeinheit es ihm zu erfordern scheint« (BR: 166).⁶⁷ Die Parallele zur vielfach kritisierten Auffassung Rousseaus ist nicht zu übersehen: Dessen Aussage, wer

67 Diese Position wurde von der Mehrheit seiner Zeitgenossen geteilt (vgl. Daniel 2020: 42).

bei der Abstimmung über das Gemeinwohl überstimmt wurde, habe eben falsch gelegen, sodass seine Stimme verfallen könne (vgl. Rousseau 1989: 474f.), gilt vielen als Vorstufe totalitären Denkens. Mills Forderungen, die Wahlentscheidung am Gemeinwohl auszurichten, weisen eine ähnliche Schärfe auf: Wer sich weigere, diesem Gebot Folge zu leisten, der »sollte das Wahlrecht nicht besitzen« (BR: 166). Der Schutz der eigenen Interessen durch das Recht, an einer Wahl teilzunehmen und seine Stimme abzugeben, sei ohnehin nur dadurch zu rechtfertigen, dass er nicht nur die Wählenden selbst, sondern ebenso alle anderen betreffe (vgl. BR: 166). An dieser Begriffsklärung wird bereits deutlich, dass Mills Forderung nach einem allgemeinen Wahlrecht nicht so absolut ist, wie sein Partizipationsprinzip vermuten lässt. Vielmehr ist das Wahlrecht für ihn an Bedingungen geknüpft, die den Fortschritt gesellschaftlicher Entwicklung im Allgemeinen und die individuelle Qualifikationen im Einzelnen umfassen. Hier steht das *principle of competence* dem *principle of participation* entgegen: Obwohl der vollkommene Ausschluss einer ganzen Klasse vom Wahlrecht nach Mills Aussagen kein geeignetes Mittel gegen die »Klassengesetzgebung« darstellt (vgl. BR: 138f.), hält er einige Einschränkungen für nötig, um zu verhindern, dass die »absolute Gewalt« in den Händen der Vertreter einer Klasse läge, die in seinen Worten »in ihren Neigungen, Vorurteilen und allgemeinen Denkgewohnheiten homogen und, um nichts Schlimmeres zu sagen, nicht die gebildete wäre« (BR: 137).

Demnach spielt der Bildungsaspekt im Sinne des *principle of competence* eine zentrale Rolle bei Mills Rechtfertigung von Wahlrechtseinschränkungen. Hier wird auch die Exklusion deutlich, die sein Bildungsbegriff beinhaltet. In den *Gedanken zur Parlamentsreform* beruft er sich auf den Bildungsgrad als allgemeine Bedingung für das Wahlrecht: »Der höchste Grad an Bildung, den zu erreichen von jedem gerechterweise zu erwarten ist, sollte allen Anwärtern als unabweisbare Bedingung für die Ausübung des Wahlrechts gelten.« (GzP: 190) Um also erst in den Genuss der von Mill vorgesehenen Bildung durch praktische Teilhabe am politischen Leben zu kommen, müssen die Wahlrechtsaspiranten einige vorausgehende Bildungsqualifikationen erfüllen: die Fähigkeit des Lesens und Schreibens sowie die Kenntnis der Grundrechenarten (vgl. BR: 141). Weitere Kenntnisse, etwa über Geschichte und Institutionen des Landes, wären in seinen Augen zwar ebenfalls wünschenswert (vgl. BR: 142.). Der »Test«, den Mill für die Erlangung des Wahlrechts vorsieht, solle sich jedoch nur auf die Lese- und Rechenkenntnisse beziehen, da diese einfacher abzufragen seien: Man könne »ohne weiteres von jedem, der sich in die Wahlliste eintragen will, verlangen, dass er in Gegenwart des registrierenden Beamten einen Satz aus einem englischen Buch abschreibe und ein Rechenbeispiel nach dem Dreisatz durchführe« (BR: 142).⁶⁸ Aus heutiger Sicht klingt das wenig anspruchsvoll. Um 1860 war jedoch noch über ein Viertel der männlichen Bevölkerung nicht einmal

68 Nahezu identisch ist die Argumentation in den *Gedanken zur Parlamentsreform* (vgl. GzP: 190).

in der Lage, den eigenen Namen zu schreiben (vgl. Schofield 1973: 442), was selbst nur eine sehr rudimentäre Form der Alphabetisierung darstellt. Übertragen auf die Mengenverhältnisse der Bildungsgrade in der amerikanischen Gesellschaft der 1970er Jahre würde diese Einschränkung nach Kern folgendes Szenario zur Folge haben: »[T]he logical extension of Mill's educational requirements would result in the vote being restricted to those with a high school diploma today in the United States« (Kern 1972: 315f.).

In der Verweigerung des Wahlrechts für all diejenigen, die diese Kriterien nicht erfüllen, liegt für Mill zwar »eine gewisse Härte in der Verweigerung des Stimmrechts, aber es ist eine Härte, die hingenommen werden« (BR: 141) müsse. Der Einführung des allgemeinen Wahlrechts müsse in seinen Augen eine nationale Bildungsinitiative vorausgehen (vgl. BR: 142), erst dann wäre eine Durchsetzung realistisch und ungefährlich. Damit ist das allgemeine Wahlrecht an Bedingungen geknüpft, deren Erfüllung Mill zwar in der fernen Zukunft erwartet, die aber seinerzeit noch nicht eingetreten sind. Was die erwartete Anhebung des Bildungsgrads angeht, geht er auch für die nahe Zukunft nicht davon aus, dass größere »Massen« die Tests bereits bestehen würden (vgl. BR: 145). Dennoch gibt er sich zuversichtlich: Es werde »die Zeit kommen, wenn sie auch noch nicht angebrochen ist, da alle Menschen tauglich sein werden, Wähler zu sein, und kraft dieser ihrer Tauglichkeit alle, Männer wie Frauen, das Stimmrecht erhalten werden« (BR: 174). Trotz dieses optimistischen Grundtons bleibt Mill vage, wann dies der Fall sein könnte. Seine Äußerungen in der *Autobiographie* sprechen dafür, dass er die Änderung der menschlichen Gewohnheiten durch Erziehung als einen sehr langen Prozess ansieht. So unausweichlich dieser auch sein mag, könne er sich nicht unmittelbar, sondern nur über mehrere zukünftige Generationen hinweg vollziehen (vgl. AB: 189).

Vor diesem Hintergrund kann man bereits feststellen, dass Mill kein uneingeschränkter Befürworter des allgemeinen Wahlrechts war. Wenngleich er dem Prinzip auf einer abstrakten Ebene grundsätzlich zustimmt, sieht er es an Bedingungen geknüpft, deren Erfüllung unter den gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen noch in der Zukunft lagen. In Bezug auf die Forderungen der arbeitenden Klassen offenbart Mill in diesem Zusammenhang, auf welcher Seite er steht, wenn er die geringe Gefahr für die besitzenden Klassen preist, die von einem an Bildungsqualifikationen gebundenen, aber ansonsten allgemeinen Wahlrecht zu erwarten ist. Die Bildungsqualifikation ist für ihn ein »zugleich liberales und konservatives politisches Prinzip« (GzP: 190). Die Ungebildeten seien diejenigen, die sowohl dem Fortschritt als auch dem Eigentum feindlich gegenüberstehen:

»Niemand ist so gewissenlos, niemand so begierig, nach dem zu greifen, was nicht ihnen sondern anderen gehört, als die Ungebildeten im Besitz der Macht. Ein Ungebildeter ist nahezu unfähig, die Rechte anderer klar zu erkennen. Die Furcht,

die Menschen mit Eigentum früher vor dem allgemeinen Wahlrecht hatten, ist erheblich schwächer geworden.« (GzP: 190)

Diese zwar bereits abgeschwächte, aber immer noch mit der Erweiterung des Wahlrechts verbundene Furcht um ihr Eigentum versucht Mill den besitzenden Klassen zu nehmen. Dazu nimmt er nochmals Distanz von der Vorstellung, es handle sich bei dem Wahlrecht um ein Recht, das prinzipiell Jedem zustehe. Stattdessen sei das Zugeständnis an die arbeitenden Klassen als »Gegenleistung« für den geistigen Fortschritt zu verstehen, den sich diese Klasse »zum Preis eines bescheidenen Maßes an nützlicher und ehrenwerter Anstrengung« (ebd.: 190) erarbeitet habe. Das Wahlrecht präsentiert er somit als Zugeständnis der besitzenden an die arbeitenden Klassen. Es ist seiner Auffassung nach eine Belohnung dafür, dass diese ihr geistiges Niveau angehoben habe und damit Alternativlosigkeit des Privateigentumsrechts einsehe.

So gesehen sind bei Mills Kriterien für die Gewährung des Wahlrechts Aspekte der Bildungsqualifikation und der Klassenzugehörigkeit miteinander verschränkt. Da die Klassenzugehörigkeit damals wie heute erheblichen Einfluss auf den Bildungsgrad hat, erscheint dies zunächst trivial. Doch bei Mills Begründungen der unterschiedlichen Wahlrechtseinschränkungen ist es nicht immer eindeutig, ob im weitesten Sinne sozioökonomische Aspekte oder Bildungskriterien den Ausschlag geben. Neben der Bildungsqualifikation solle das Wahlrecht nämlich an das Zahlen von Steuern gekoppelt sein, sofern die zu wählende Versammlung bei der Festsetzung der Höhe der Steuern und ihrer Verwendung mitwirke. Würde man Menschen, die keine Steuern zahlen, daran beteiligen, neigten sie dazu, »ihre Hände in anderer Leute Tasche zu stecken« (BR: 143) und weniger sparsam mit den Staatsfinanzen umzugehen. Um die arbeitenden Klassen, die bisher nur indirekt über bestimmte Konsumsteuern am Steueraufkommen beteiligt gewesen sind, das Wahlrecht zugestehen zu können, schlägt Mill die Einführung einer Kopfsteuer vor, so dass »jedermann das Gefühl hätte, dass das Geld, über das er durch seine Stimme mitverfügt, zum Teil sein eigenes ist« (BR: 144). Dass die Empfänger von Almosen damit vom Wahlrecht ausgeschlossen blieben, ergebe sich in der Konsequenz – sie verlören schlicht den »Anspruch, [...] mit ihnen [denjenigen, die über einen ausreichenden Arbeitslohn verfügen] die gleichen Rechte zu teilen« (BR: 144). Somit wird das Wahlrecht bei Mill ein Anreiz zur Arbeit,⁶⁹ dessen Erhalt der eigenen Verant-

69 Dass Mill zur Arbeit nicht nur Anreize, sondern auch physischen Zwang befürwortet hat, lässt sich an seinen Gedanken dazu ablesen, wie man Arbeitsunwillige wieder zur Arbeit animieren könne: »Wenn die Bezahlung nicht der Arbeit wegen gegeben wird, sondern die Arbeit um der Bezahlung willen erfunden wird, kann man mit Sicherheit davon ausgehen, dass sie ineffizient sein wird – um wirkliche Arbeit aus Tagelöhnern herauszuholen, die man nicht entlassen kann, ist die Anwendung der Peitsche erforderlich.« (AW 3.2: 115)

wortung der Menschen zugerechnet wird: Wer es nämlich unter diesen Voraussetzungen nicht erhalten habe, lege offenbar »nicht genügend Wert darauf, um dieses Rechtes willen zu tun, was er ohnedies tun sollte« (BR: 145), nämlich zu arbeiten und dabei einen Lohn zu erhalten, der nicht nur vor dem Bedürfnis nach Almosen schützt, sondern auch für die Entrichtung der Kopfsteuer ausreicht.

Zusammengefasst ist Mills Auseinandersetzung mit dem allgemeinen Wahlrecht auf den ersten Blick widersprüchlich: Einerseits tritt er *prinzipiell* für das allgemeine Wahlrecht ein, andererseits sind seine konkreten Vorschläge zur institutionellen Ausgestaltung des Wahlrechts von starken Einschränkungen insbesondere für die arbeitenden Klassen geprägt. Dies geschieht aber nur unter der Bedingung des Bildungsfortschritts, der bei Mill wiederum mit der Klassenzugehörigkeit verschränkt ist. Das Bildungskriterium weist somit einen *bias* zuungunsten der arbeitenden Klassen auf. Dass Mill auch Kriterien gegen die Erteilung des Wahlrechts anführt, die nicht nur mit dem Bildungsgrad zu tun haben, sondern sich auch nach Vermögens- und Klassenzugehörigkeitsaspekten richten, erweist sich somit auch als Problem für den Status seiner Demokratietheorie als Übergangsmodell zu einer fortgeschrittenen oder gar sozialistischen Gesellschaft. Denn außer der eigenen Verantwortung für jeden Einzelnen, sich Bildung oder Reichtum anzueignen und der vagen Hoffnung auf die Wirkung des gesellschaftlichen Fortschritts sieht er keine Möglichkeit der politischen Teilhabe für den Großteil der arbeitenden Klassen.

3.2 Frauenwahlrecht

Während mögliche Ausweitungen des Wahlrechts zu Mills Lebzeiten ein parlamentarisch und öffentlich breit diskutiertes Thema waren, kann dies vom Frauenwahlrecht nicht behauptet werden (vgl. Daniel 2020: 52). Mill selbst war jedoch der erste Politiker, der vor dem Unterhaus einen Änderungsvorschlag für einen Gesetzesantrag zugunsten der Einführung des Frauenwahlrechts einbrachte (vgl. Reeves 2007: 387). Eine weitere entsprechende Petition aus dem Jahre 1866, zu der Mill gemeinsam mit seiner Stieftochter Helen Taylor aufrief, fand zahlreiche Unterstützerinnen und Unterstützer, darunter prominente Frauenrechtlerinnen. Mill konnte zwar über 70 Parlamentsabgeordnete von seinem Antrag überzeugen (vgl. Collini 1984: XXXIIf.), die Reaktion der Mehrheit jedoch erschöpfte »sich in allgemeiner männlicher Heiterkeit« (vgl. Daniel 2020: 52). Auch in der Öffentlichkeit erntete er vor allem Hohn und Spott (vgl. Reeves 2007: 389). Damit kann Mill eine Pionierleistung im Kampf für die politischen Partizipationsrechte von Frauen zugesprochen werden. Dennoch wäre es vor dem Hintergrund der Kontexte, in denen er besonders auf dieser Position beharrte, irreführend, seinen Einsatz für die Wahlberechtigung von Frauen als ausschließlich progressiven Akt im Sinne der Ermöglichung effektiver Partizipation aller Bürgerinnen und Bürger zu verstehen.

Mill argumentiert für die Einführung des Wahlrechts für Frauen ebenfalls mit dem *protective* und dem *educative goal*: es diene ebenso zu ihrem Schutz wie zur Anhebung ihres Bildungsniveaus. Sein Eintreten für das Frauenwahlrecht ist verglichen mit den Positionen anderer männlicher Intellektueller und Politiker in seiner Zeit beispiellos. Das Wahlrecht für Frauen ist für ihn nicht nur als Deduktion von einem »allgemeinen« Wahlrecht zu verstehen, das den Namen wirklich verdiene,⁷⁰ die Gleichstellung von Mann und Frau ist für Mill ein Wert an sich. In seiner *Autobiographie* stellt er die besondere Bedeutung seines Kampfes für das Frauenwahlrecht heraus. So gilt ihm ein Antrag zur Erweiterung eines Reformvorschlages um das gleiche Wahlrecht für Frauen – gegen alle Widerstände⁷¹ – als der »bei weitem [...] wichtigste, vielleicht der einzige wichtige öffentliche Dienst [...], welchen ich in meiner Eigenschaft als Parlamentsmitglied leistete« (AB: 248).⁷²

Auch in der heutigen Rezeption gilt Mill mit *Die Unterwerfung der Frauen* als »der bislang einzige Mann, dem es gelungen ist, einen Klassiker des Feminismus zu schreiben« (Kuenzle/Schefczyk 2009: 192). Der berühmte Essay war, wie viele andere Schriften, ohne den Einfluss von Mills Geliebter und späterer Frau Harriet Taylor nicht zu denken.⁷³ Selbst bei dieser Schrift, die Mill erst nach dem Tod seiner Frau niederschrieb, handele es sich um eine rückblickende Darstellung ihres gemeinsamen Denkprozesses der vorangegangenen Jahre, an der auch seine Stieftochter Helen Taylor als Initiatorin und Verfasserin einiger Ergänzungen entscheidend mitwirkte (vgl. Ackermann 2021: 32). Während Mill die Versklavung des männlichen Geschlechts als historisch bereits aufgehoben ansah, sei die Versklavung des weiblichen bisher nur in »eine mildere Form der Abhängigkeit umgewandelt worden« (AW 1: 445). Deren Milde sei einzig dem allgemeinen sittlichen Fortschritt zu verdanken, dennoch existiere noch als »Hohn gegen alle Prinzipien der modernen Welt« (AW 1: 534) die letzte »wirkliche Leibeigenschaft, die unser Gesetz kennt« (AW 1: 534): die Ehe. Jeglichen biologistischen Rechtfertigungen gesellschaftlicher Ungleichheit der Geschlechter erteilt Mill eine Absage (vgl. AW 1: 464ff.). Frauen sollten daher ebenso wie Männer die Möglichkeit haben, andere berufliche Laufbahnen als die der »Haussklavin« einzuschlagen (vgl. AW 1: 471ff.).

70 So weist er zeitgenössischen Forderungen nach einem »allgemeinen Wahlrecht« zurück, da diese in Wirklichkeit oft nur das »Mannheitsstimmrecht« forderten (vgl. BR: 172).

71 Bezeichnend dafür ist Mills Einleitung der Schrift, in der er sich lange rechtfertigte, diese Position angesichts der allgemeinen Stimmung überhaupt zu vertreten (vgl. AW 1: 441f.).

72 Dieses Engagement war in den früheren Jahren weniger stark ausgeprägt. So äußerte Mill im Jahre 1835 noch, dass die Forderung nach dem Frauenwahlrecht »in the present state of the public mind, could be made a topic of popular discussion without any prospect of practical advantage« (CW XVIII: 29).

73 Hayek schrieb ihr den Einfluss zu, für Mills Offenheit gegenüber dem Sozialismus verantwortlich zu sein (vgl. Hayek 2015: 309).

In den *Betrachtungen über die Repräsentativregierung* weigert sich Mill daher, die Kategorie des Geschlechts als Kriterium für die Erteilung des Wahlrechts zu akzeptieren: »Es scheint mir in Bezug auf politische Rechte genauso irrelevant wie ein Unterschied in der Größe oder Haarfarbe.« (BR: 154) Darüber hinaus gelten für ihn die Argumente für die Erweiterung des Männerwahlrechts in Bezug auf das *protective goal* ebenso und in besonderer Weise für Frauen. Der Schutz vor Machtmissbrauch, den das Wahlrecht für die männlichen Wähler biete, treffe sogar in zweifacher Hinsicht auch auf die Frauen zu. Sie seien nicht nur wie die Männer berechtigt, einen wirksamen Schutz gegen Missregierung zu erhalten (vgl. BR: 155), sondern gleichzeitig physisch schwächer als diese und daher umso mehr auf diesen Schutz der politischen Vertretung angewiesen (vgl. BR: 154). Dennoch beklagt er, dass Frauen durch die erzwungene familiäre Aufgabenteilung nicht gelernt hätten, ihre Interessen auf etwas anderes als den Schutz ihrer unmittelbaren Familienmitglieder zu richten (vgl. CW XXI: 321): »the consequence is that women's influence is often anything but favourable to public virtue« (CW XXI: 329).

Da sie es nicht anders gelernt hätten, sei ihnen der dadurch entstehende Mangel an moralischer Bildung jedoch nicht anzulasten (vgl. CW XXI: 329). Der Auffassung, dass dies ein Grund ist, ihnen das Wahlrecht vorzuenthalten, widerspricht Mill, indem er betont, dass ein Großteil der Männer, vor allem in den arbeitenden Klassen, ebenso wenig geistige Bildung erfahren habe. Denn die durch die hierarchische soziale Konstellation in den Familien und die durch politische Institutionen bewirkte Erziehung ist für Mill der Grund dafür, dass Frauen sich als »entirely apart from politics« (CW III: 955) wahrnahmen. Verglichen mit den arbeitenden Klassen kehrt er die Kausalität für die (Nicht-)Erteilung des Wahlrechts an dieser Stelle um: »Die moralische Situation der Frau wäre bereits viel besser, wenn das Gesetz sie nicht länger für unfähig erklärte, eine eigene Meinung zu haben« (BR: 155). Bemerkenswert ist auch seine Schlussfolgerung aus diesen Beobachtungen. In Bezug auf das Frauenwahlrecht wird das *principle of participation* dem *principle of competence* vorgeordnet: »Man gebe der Frau das Stimmrecht, und sie wird Politik als Anspruch an ihrer Ehre begreifen. Sie lernt, die Politik als etwas zu betrachten, worüber sie eine eigene Meinung haben darf [...]; sie bekommt in dieser Hinsicht das Gefühl persönlicher Verantwortlichkeit« (BR: 156).

Diese Schlussfolgerung steht im Widerspruch zu seinen Äußerungen über die allgemeinen Wahlrechtsqualifikationen. Hier zeigt sich, dass Mill mit zweierlei Maß misst: Die durch mangelnde Bildung verursachte moralische Unfähigkeit zur Teilhabe an der Politik ist einerseits Argument für das Zugeständnis des Frauenwahlrechts, andererseits aber auch Grund genug, den »ungebildeten« arbeitenden Klassen das Wahlrecht weiterhin vorzuenthalten. Mill scheint sein Urteil hier mit Doppelstandards zu bilden: Dass er viele Frauen noch für wenig gebildet hält, sieht er nicht als Grund dafür, ihnen das Wahlrecht vorzuenthalten, sondern zeigt im Gegenteil Verständnis für den Mangel an Bildung, die das bisherige eingeschränkte

Wahlrecht mitverursacht habe. Das Bildungskriterium hat beim Frauenwahlrecht keine exkludierende, sondern eine inkludierende Funktion: Es ist hier im Gegensatz zu den Wahlrechtsforderungen der arbeitenden Klassen ein Grund für die Erteilung der Wahlberechtigung und nicht dagegen. Interessant wäre es gewesen, an dieser Stelle zu erfahren, wie sich Mill zu einem potenziellen Wahlrecht von Frauen positioniert, die aus den arbeitenden Klassen stammen. Auf diese geht er jedoch nicht konkret ein. Aus seinen Ausführungen in den *Betrachtungen* geht aber hervor, dass es vor allem die bürgerlichen Frauen sind, denen er das Wahlrecht verliehen sehen will. So skandalisiert er, dass selbst einer Frau, die alle für das Wahlrecht relevanten Kriterien – »die finanzielle Unabhängigkeit, die Stellung eines Haushalts- und Familienvorstandes, die Entrichtung von Steuern« (BR: 157) – erfülle, nicht in dessen Genuss komme – einzig und allein, weil sie das falsche Geschlecht besitze. Von diesen Frauen geht für Mill, anders als von den arbeitenden Klassen, keine Gefahr aus, sollte man ihnen das Wahlrecht erteilen (vgl. BR: 155f.). Man kann sogar vom Gegenteil ausgehen, dass Mill mit der Erteilung des Wahlrechts an Frauen aus den bürgerlichen Klassen sich eine breitere Allianz gegen den zunehmenden Einfluss »unterer Klassen« erhofft hat.

Eine solche taktische Funktion des Eintretens für das Frauenwahlrecht in Mills politischen Auseinandersetzungen lässt sich an denjenigen Stellen nachvollziehen, an denen diese Forderung in der konkreten politischen Aktivität Mills mit dem Vorhaben der Inklusion der arbeitenden Klassen in Konflikt gerät.⁷⁴ Zwei Äußerungen in der *Autobiographie* sind hier besonders auffällig: So erklärt Mill, dass er an den Debatten um den von der Regierung Disraeli umgesetzten Zweiten *Reform Act* nur zu zwei Aspekten teilgenommen habe: erstens zur Umsetzung des proportionalen Wahlrechts nach Thomas Hare (vgl. AB: 247) und zweitens zur Werbung für das ebenso gescheiterte Frauenwahlrecht (vgl. AB: 248). Die Einbeziehung der arbeitenden Klassen, für die er sich noch in den Reden zum zuvor gescheiterten Reformentwurf der Liberalen eingesetzt hatte, spielte seiner eigenen Aussage nach keine Rolle mehr. Ein weiterer Aspekt steht im Zusammenhang mit seinem Engagement zur Befriedung der Hyde-Park-Proteste. Mill betonte stets, auf Seiten der Protestierenden gestanden zu haben und sagte dementsprechend seine Teilnahme an einem Treffen der *Reform League* zu. Als ihm die Mitgliedschaft in der *League* nahegelegt wurde, lehnte er jedoch aufgrund des lediglich geforderten »Männerstimmrechts« ab: »[I]ch konnte mich nicht entschließen, dem Männerbund beizutreten, auch als

74 So äußert Claeys den Verdacht, dass Mill in seinem Spätwerk die Ausweitung des Wahlrechts für Frauen stärker in den Blick nimmt und zur gleichen Zeit Wahlrechtseinschränkungen für die weniger Gebildeten forciert. Ein möglicher Grund könne die nur halbherzige Unterstützung der Arbeiterbewegung (v.a. der Chartisten) für das Frauenwahlrecht sein (vgl. Claeys 2013: 80).

man mir versichert hatte, dass damit nicht beabsichtigt sei, die Frauen auszuschließen« (AB: 238).⁷⁵ Die Solidarität, die Mill den Protestierenden auf dem Papier und in Parlamentsreden zusicherte, versagte er ihnen praktisch. Dass auch Frauen aus den arbeitenden Klassen zu diesem Zeitpunkt bereits in deren Organisationen aktiv waren und Forderungen nach dem Wahlrecht stellten (vgl. Neale 1967: 17), war ihm entweder nicht bekannt oder wurde von ihm ignoriert. Das Ausspielen des Frauenwahlrechts gegen das für die arbeitenden Klassen verleitet ihn so dazu, den proletarischen Protestbewegungen kurzerhand die Unterstützung aufzukündigen.

3.3 Pluralwahlrecht

Das Pluralwahlrecht galt schon zu Mills Lebzeiten als sein umstrittenster institutionenpolitischer Vorschlag. In seiner Autobiographie stellt er ernüchtert fest: »So viel ich bemerken konnte, hat der Gedanke bei niemandem Gunst gefunden« (AB: 209). Dennoch hat er von der ersten Veröffentlichung der Idee 1859 in den *Gedanken zur Parlamentsreform* bis zu seinem Tod am Pluralwahlrecht festgehalten (vgl. Burns 1957b: 291).⁷⁶ Auch heute gilt Mills Eintreten für das Pluralwahlrecht als »schärfste Provokation seiner eigenen intellektuellen Tradition« (Niesen 2011: 82),⁷⁷ in der zumindest in Bezug auf die individuelle Stimmenanzahl das Gleichheitsprinzip – »one man one vote« – vertreten wurde (vgl. Miller 2003: 649).⁷⁸ Mit dem Pluralwahlrecht handelt es sich demnach um eine Institution, die insbesondere mit Blick auf die Frage der *gleichen* Partizipation problematisch ist.

In den *Gedanken zur Parlamentsreform* stellt Mill anlässlich neuer Reformdiskussionen Überlegungen an, die die große, aber aus seiner Sicht unvollständige Wahlreform von 1832 ergänzen sollen. Eine solche Überlegung ist für Mill die Einfüh-

75 Diese Haltung hielt ihn nicht davon ab, mit bürgerlichen Politikern und Intellektuellen zusammenzuarbeiten, die sich ebenfalls nicht von seinem Enthusiasmus für das Frauenwahlrecht begeistern ließen.

76 Auf die Umstrittenheit dieses Festhaltens in der Rezeption werde ich in diesem Abschnitt noch eingehen. Anlass zum Zweifel daran gab die Beobachtung, dass Mill in seinen letzten Jahren öffentlich nicht mehr so vehement dafür gestritten hat (vgl. Thompson 1976: 100).

77 Während Niesen das Pluralwahlrecht als Modifikation des parlamentarischen Entscheidungsverfahrens in den Fokus nimmt, die Mill gegenüber der Charakterbildung stärker hervorhebe, betonen andere Autoren eher den Aspekt der intellektuellen und moralischen Verbesserung, die Mill durch das Pluralwahlrecht zu fördern versuche (vgl. Thompson 1976, Miller 2003, Zakaras 2009).

78 Siehe dazu Arneson (1987: 80), Duncan (1987: 45f.), Donner (1991: 205) und Ryan (1974: 211f.). Auch für Niesen, dessen vergleichsweise neutrale Erörterung eine Ausnahmestellung bildet, ist das Pluralwahlrecht bei Mill ein kritischer Punkt: »Das Pluralwahlrecht greift derart gravierend in den egalitären Aufbau politischer Institutionen ein, dass es damit stehen und fallen muss, ob es als Element im Entscheidungsprozess gerechtfertigt werden kann.« (Niesen 2011: 83)

rung des allgemeinen Wahlrechts, die er, wie schon oben erläutert, nur mit Einschränkungen zu unterstützen bereit ist. In einer auf dem Prinzip der Repräsentation beruhenden politischen Ordnung, so schreibt Mill hier, sollten dennoch alle Menschen dazu befähigt sein, das Wahlrecht in Anspruch zu nehmen. Bestimmten Gruppen das Wahlrecht vorzuenthalten, bezeichnet er als »sehr großes Übel« (GzP: 185). Das Pluralwahlrecht ist für Mill eine Möglichkeit, den Widerspruch zwischen der Forderung nach dem allgemeinen Wahlrecht und der nach der Gewährleistung des Einflusses der Gebildeten aufzulösen. Wenn im Folgenden seine Argumente für das Pluralwahlrecht dargelegt werden, ist stets zu bedenken, dass er es unter den Bedingungen des allgemeinen Wahlrechts anstrebt:

»Die Vollkommenheit eines Wahlrechts würde also darin bestehen, einer jeden Person eine Stimme zu verleihen, jeder gut ausgebildeten Person der Gemeinschaft aber mehr als eine. [...] Allgemein wird zugestanden, dass die erwartete Maßnahme, was immer sie sonst noch enthalten mag, eine beträchtliche Erweiterung des Wahlrechts beinhalten sollte.« (GzP: 188f., vgl. Miller 2003: 653)⁷⁹

Ziel dieses Pluralwahlrechts ist also für Mill, den allgemeinen Anspruch auf politische Mitsprache mit »dem Gewicht zu vereinbaren, das mit Recht den auf überlegene Kenntnisse gegründeten Ansichten gebührt« (AB: 209). Mit Thompson gesprochen handelt sich es bei diesem Vorschlag um den Versuch, das *principle of competence* in einen Wahlprozess zu implementieren, der grundsätzlich eher dem *principle of participation* verpflichtet ist (vgl. Thompson 1976: 99).

Mills Überlegungen zur Erweiterung des Wahlrechts deuten darauf hin, dass er mit ihr nicht wie die frühen *radicals* nur das *protective goal*, sondern auch das *educative goal* anstrebt. Weil die breite Partizipation an Wahlen für Mill »Mittel der nationalen Bildung« (GzP: 185) darstellt, ist eine Wahlrechtserweiterung für sein Ziel der »gedanklichen Schulung des Volksgeistes« (GzP: 186, vgl. Miller 2010: 186) unumgänglich. Sobald Mill jedoch den Blick auf den realen Zustand dieses »Volksgeistes« richtet, stellt er fest, dass die Einführung eines allgemeinen *und* gleichen Wahlrechts bestenfalls in der fernerer Zukunft möglich sein könne – dies unterscheide ihn von jenen »demokratischen Reformern«, mit denen er gemeinsam für ein allgemeines Wahlrecht eingetreten sei. Die Menschen sind im Hinblick auf ihre politischen Fähigkeiten für Mill zum Zeitpunkt dieser Aussage nicht gleichwertig: »Wenn behauptet wird, dass alle Personen in jeder durch die Gesellschaft anerkannten rechtlichen Hinsicht gleich sein sollten, so wende ich ein: nicht ehe alle den gleichen Wert als Menschen besitzen.« (GzP: 186) Der Wert eines Menschen bemesse sich an seinem

79 Dass dies im Widerspruch zu den oben erklärten Wahlrechtseinschränkungen steht, ist offensichtlich. Da man bei Mill aber nie ganz sicher sein kann, auf welchen zukünftigen gesellschaftlichen Entwicklungsstand er sich bezieht, ist das hier jedoch zweitrangig.

Bildungsgrad: »Eine Person, die nicht lesen kann, ist hinsichtlich ihres menschlichen Lebenszwecks weniger gut als eine, die lesen kann.« (GzP: 186)⁸⁰ Daraus folgt für Mill, dass es nicht nur legitim, sondern auch wünschenswert sei, wenn einigen Bürgern im Wahlverfahren mehr Gewicht zufiele als anderen:

»Wenn alle das Stimmrecht besitzen, wird es vom Prinzip her gerecht und von der Sache her notwendig sein, ein Verfahren festzusetzen, das der Stimme des gebildeten Wählers ein größeres Gewicht verleiht [...] und ihm ein vorrangiger Einfluss zu verschaffen ist, der seinen größeren Befähigungen entspricht.« (GzP: 187)

Um zu gewährleisten, dass die zur Beurteilung der öffentlichen Angelegenheiten fähigsten Menschen einen größeren Einfluss haben, gesteht Mill ihnen daher eine höhere Anzahl von Wahlstimmen zu.

In den *Gedanken zur Parlamentsreform* fungiert das Bildungsargument damit, wie auch schon bei den zuvor geschilderten Positionen Mills zur Institutionalisierung des Wahlrechts, nicht inkludierend, sondern exkludierend, wenn auch auf eine schwächere, indirekte Weise als zuvor. Ziel ist hierbei nicht, bestimmte Personen von der Wahl auszuschließen, sondern das Gewicht ihrer Stimme relativ zu beschränken, indem der Einfluss der für kompetent erachteten Wähler gestärkt wird. Konkret stellt sich Mill die Stimmenverteilung folgendermaßen vor: Ungelernte Arbeiter sollen eine Stimme erhalten, Facharbeiter hingegen zwei. Wer als Vorarbeiter oder Meister über ein noch »höheres Maß an allgemeiner Bildung verfügt«, solle drei erhalten; Landwirte, Handwerker oder Händler drei bis vier Stimmen. Berufe, die eine langjährige geistige Ausbildung voraussetzen (Ärzte, Juristen, Geistliche, Künstler und Literaten) oder einen Universitätsabschluss vorweisen können, weist er fünf bis sechs Stimmen zu. Außerdem solle besonders Gebildeten ermöglicht werden, sich durch das Ablegen einer Prüfung an Universitäten zum Erhalt zusätzlicher Stimmrechte zu qualifizieren (vgl. GzP: 187f.). Die Verfügung über bestimmte finanzielle Mittel oder ein bestimmtes Eigentum als Qualifikation anzuerkennen, wird von Mill an dieser Stelle zunächst abgelehnt. Bildung liefere bessere Gründe für eine privilegierte Stimmenanzahl als Einkommen, Steuerzahlungen oder Grund- bzw. Hauseigentum (vgl. GzP: 188). Es geht ihm auch den Äußerungen in der *Autobiographie* zufolge nicht um Bevorteilung des Reichtums,

80 Siehe dazu die oben beschriebene Abgrenzung seines qualitativen Utilitarismus von dem Bentham's in Abschnitt 1.1. Dieses Argument bezieht er auch auf die Qualifikation der Abgeordneten im Parlament. In Bezug auf die Befähigung zur Regelung öffentlicher Angelegenheiten fügt er hinzu, dass niemand, wenn er entscheiden könne, von wem er repräsentiert würde, den weniger gebildeten dem gebildeten Repräsentanten vorziehen und sich wünschen würde, dass von beiden der letztere »das größere Sagen hat« (GzP: 187).

wie er es den Konservativen zuschreibt,⁸¹ sondern darum, »dass ein Anrecht an mehrere Stimmen nur der besseren Erziehung, nicht dem Eigentum zugewiesen werde, und zwar unter der Voraussetzung des allgemeinen Stimmrechts« (AB: 254). Doch die Anzahl der Mehrfachstimmen am ausgeübten Beruf auszurichten, zeigt bereits die Tendenz zur Privilegierung des Bürgertums (vgl. Grollios 2011: 872), insbesondere seiner wohlhabenden Teile.

In den *Betrachtungen über die Repräsentativregierung*, in denen Mill das Pluralwahlrecht ebenfalls aufgreift, tritt mit der Verhinderung von Klassengesetzgebung ein weiteres Argument für das Pluralwahlrecht hinzu, das den Fokus bei der Qualifikation für die Mehrstimmen auf die Besitzverhältnisse verschiebt. Diese Fokusverschiebung widerspricht teilweise den ersten Überlegungen in den *Gedanken zur Parlamentsreform*. Da unter den damaligen Bedingungen die arbeitenden Klassen die Mehrheit der Wahlberechtigten ausmachen würden, sieht Mill nämlich nun die »doppelte Gefahr eines zu niedrigen Standards der politischen Bildung und einer einseitigen Klassengesetzgebung« (BR: 145). Hier wird ein weiteres Mal deutlich, dass er unter allen Arten von Klassenherrschaft die von der arbeitenden Klasse ausgeübte »Klassengesetzgebung« besonders problematisch findet. Das spiegelt sich auch in seiner Auswahl der Kriterien für die Zuteilung mehrerer Stimmen wider: Mill zieht nun nicht mehr nur die formellen und informellen Bildungsqualifikationen heran, für die die berufliche Tätigkeit in den *Gedanken zur Parlamentsreform* als Indikator galt. Zwar lehnt er die Qualifikation nach Besitz und Eigentum *allgemein* weiterhin ab, da diese im höheren Maße durch den Zufall der Geburt als durch den Bildungsgrad bestimmt werde. Eine Bemessung des Pluralwahlrechts an der Einkommenshöhe »wäre ein sicherer Weg, das Prinzip in Misskredit zu bringen und seine Beibehaltung auf Dauer unmöglich zu machen« (BR: 147). Doch Mill gibt auch zu bedenken, dass Besitz in seiner Zeit trotzdem ein Indiz für höhere Bildung darstelle: Auch wenn sich Besitz und Bildung sich nicht proportional verhielten, sei Bildung »in der reicheren Hälfte der Gesellschaft durchschnittlich höher als in der ärmeren« (BR: 147). Aus diesem Grund kann sich Mill auch die Orientierung an Besitz und Eigentum als »zeitweilige Behelfsmaßnahme« (BR: 147) zur Vergabe der Mehrfachstimmen vorstellen. Ehe sich ein in seinen Augen zuverlässigeres allgemeines Instrument zur Erhebung der formalen Bildung durchgesetzt habe, wäre es

81 So argumentiert Mill in seiner Sammelrezension *Recent Writers on Reform* gegen Robert A. Cecil, der ein Pluralwahlrecht vorgeschlagen hat, das sich nicht nach der Bildung, sondern nach der Besteuerung richte und so die Reichen anstelle der Gebildeten privilegieren würde (vgl. CW XIX: 354). Die von Cecil bemühte Analogie zu den Anteilseignern einer Aktiengesellschaft und der Gewichtung von deren Stimmenanteilen lehnt Mill entschieden ab, da im politischen Bereich mehr auf dem Spiel stehe als die Verfügung über Besitz (vgl. CW XIX: 354).

für Mill »unklug, [...] auf ein so unvollkommenes wie die Vermögensverhältnisse zu verzichten« (BR: 150).⁸²

Ähnlich wie in den *Gedanken zur Parlamentsreform* sind die berufliche Tätigkeit und Universitätsabschlüsse in den *Betrachtungen über die Repräsentativregierung* die entscheidenden Indikatoren für die Zuteilung der Mehrfachstimmen (vgl. BR: 148). Neben der direkten Bevorteilung des Reichtums als »Behelfsmaßnahme«, wird aber auch eine indirekte Bevorteilung der besitzenden Klassen deutlich, wenn Mill schreibt: »Ein Arbeitgeber ist im Durchschnitt intelligenter als ein Arbeiter, denn er muss mit dem Kopf arbeiten und nicht nur mit den Händen.« (BR: 148)⁸³ Damit verschafft das Pluralwahlrecht nach Mills Vorstellung nicht bloß den Gebildeten ein besonderes Gewicht, sondern auch den besitzenden Klassen, bzw. den Arbeitgebern. Er betont zwar, dass einzelne Personen, die aus den ärmeren Schichten stammen, in der Lage sein müssten, sich über formale Bildungsqualifikationen mehr Stimmenanteile zu erwerben (vgl. BR: 149). Doch er misst diesen ein so geringes Gewicht zu, dass sie die Bevorteilung der besitzenden Klassen nicht gefährden würden (vgl. BR: 149f.). Von der angesprochenen »Arbeiteraristokratie« geht, wie ich oben (siehe oben, Abschnitt 3.1) gezeigt habe, für Mill keine Gefahr aus, da sie sich der bürgerlichen Ideologie weitgehend angepasst hätte. Sie ist für Mill ohnehin nur eine kleine Minderheit – was ihn umtriebt sind schließlich die »Folgen einer Klassenherrschaft der Arbeitermehrheit« (BR: 104).

Die Bevorteilung bei der Stimmenanzahl dürfe dabei auch nicht so weit gehen, dass die besitzenden Klassen selbst in die Lage versetzt werden, Klassengesetzgebung auszuüben (vgl. BR: 149). Maßgeblich von Guizot beeinflusst, wie Varouxakis argumentiert, komme hier das Prinzip der Gewährleistung von parlamentarischer Diversität durch die Verhinderung der Vorherrschaft einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe zum Tragen (vgl. Varouxakis 2017: 456).⁸⁴ Diese Schilderung deckt sich nur zum Teil mit Mills eigener Rechtfertigung des Pluralwahlrechts in den *Betrachtungen über die Repräsentativregierung*: Ohne den Hinweis, dass die Furcht vor der Klassengesetzgebung durch die arbeitenden Klassen an dieser Stelle das Haupt-

82 In seiner Schrift *System of Logic* führt Mill die Subsumierung von intellektuellem Einfluss und der Einflussnahme durch Bestechung unter dem Begriff »influence of property« als Beispiel für einen logischen Fehlschluss an, der auf dieser Subsumierung zweier verschiedener Sachverhalte unter einem Begriff beruhe (vgl. CW VIII: 811). So könne der in seinen Augen ungünstige Eindruck entstehen, dass man, sobald man Wahlbestechung kritisiere, auch den in seinen Augen sinnvollen höheren Einfluss von Eliten in der Politik schwächen wolle.

83 Dies entspricht laut Niesen der »pragmatischen Kritik« am Pluralwahlrecht. Bildung sei demnach keine Garantie für politisches Urteilsvermögen (vgl. Niesen 2011: 96 mit Verweis auf Höntzsch 2010: 183).

84 Auf Mills Vorstellungen zur Zusammensetzung des Parlaments nach diesem Prinzip gehe ich in Abschnitt 5.2 näher ein.

problem für Mill darstellt (vgl. BR: 109),⁸⁵ ist sie unvollständig. Schließlich plädiert Mill für eine, wie man es heute nennen würde, *positive Diskriminierung* der Gebildeten und damit der *besitzenden* Klassen, um deren numerische Unterlegenheit gegenüber den arbeitenden Klassen auszugleichen (vgl. BR: 149ff.). Mill bezieht sich dabei auf die Formel des konservativen Schriftstellers Coleridge: »Men [...] ought to be weighed, not counted.« (Coleridge 1894: 243)⁸⁶

In der heutigen Rezeption von Mills Demokratietheorie ist der Status des Pluralwahlrechts weiterhin umstritten. So wenden etwa Sarvasy und Medearis ein, dass es Mill darum ginge, einen Umgang mit den Pathologien des Klassenkonflikts zu finden (vgl. Medearis 2005: 141, Sarvasy 1984: 583, bezugnehmend auf Packe 1954: 416f.) und er später von der Idee Abstand genommen habe: Vor allem Sarvasy argumentiert, Mill habe später eingesehen, dass dieser Vorschlag zu idealistisch gewesen sei – auch weil er zeitgleich von Konservativen vertreten worden sei, wenngleich mit der eindeutigen Privilegierung von Eigentum (statt Bildung) und nicht begleitet von einem allgemeinen Wahlrecht (vgl. Sarvasy 1984: 583). Auch Thompson spielt die Bedeutung des Pluralwahlrechts bei Mill herunter, sein Enthusiasmus dafür sei mit fortschreitendem Alter verflogen (vgl. Thompson 1976: 100). Tatsächlich ist das Pluralwahlrecht keines der Reformvorhaben, für das Mill sich in seiner Zeit als Parlamentsabgeordneter besonders vehement einsetzt.⁸⁷

Dagegen argumentiert Burns jedoch überzeugend, dass Mill zeitlebens an der Idee des Pluralwahlrechts festgehalten habe: Es seien keine Anhaltspunkte dafür aufzufinden, dass Mill das Pluralwahlrecht als »theoretically desirable improvement« (Burns 1957b: 293) aufgegeben habe. Ähnlich formuliert Niesen, das Pluralwahlrecht sei nicht als »zeitbedingte Verirrung« (vgl. Niesen 2011: 82) zu sehen, sondern stehe stets mit Mills philosophischen Prinzipien in Einklang. Er habe es später lediglich aufgrund der Nähe zum Zensuswahlrecht, wie es Konservative befürworteten, »nicht mehr mit Emphase« verfolgt (vgl. ebd.: 82). Diese These deckt sich in Teilen mit der Interpretation von Thompson, der zwar die Bedeutung des Wahlrechts heruntergespielt, aber Mills grundsätzliches Festhalten daran nicht konkret infrage gestellt hat (vgl. Thompson 1976: 100).⁸⁸ Wenn Sarvasy und Medearis also schlicht darauf verweisen, dass Mill in seinen Reden im Reformprozess

85 Auch für Niesen (2011: 83) ist die drohende Klassengesetzgebung durch die arbeitenden Klassen der unmittelbare Anlass für Mills Favorisierung des Pluralwahlrechts.

86 Zur Verbindung des Coleridge-Einflusses mit dem Pluralwahlrecht vgl. Duncan (1987: 46).

87 Medearis verweist hier auf Mills Parlamentsrede von 1867, wo dieser sich stattdessen ausschließlich für das Proportionalwahlrecht als das einzig wirkliche demokratische Wahlverfahren stark macht (vgl. Medearis 2005: 141, siehe CW XXVIII: 182f.).

88 Ähnlich argumentiert auch Urbinati: Mill habe im Laufe der Zeit nur Zweifel an der Effektivität, nicht an der Logik des Pluralwahlrechts entwickelt (vgl. Urbinati 2002: 95, in die gleiche Richtung tendieren auch Ryan 1974: 211 und Miller 2010: 185).

von 1867 aus taktischen Gründen die proportionale Repräsentation in den Vordergrund rückte, ist daraus keine prinzipielle Abkehr vom Pluralwahlrecht abzuleiten. In den *Betrachtungen über die Repräsentativregierung* bemerkt Mill in Bezug auf das bevorzugte Proportionalwahlrecht: »Aber selbst wenn die größten Hoffnungen, die man in dieser Hinsicht haben kann, Gewissheiten wären, hielte ich doch am Prinzip des Pluralwahlrechts fest.« (BR: 152) Er bestätigt so die taktische Art seiner späteren Erwägungen, dieses Thema nach hinten zu stellen, in der *Autobiographie*. Dort gibt er an, dass er (wie von manchen Abgeordneten vermutet) vermeiden wolle, als Urheber eines von Disraeli eingebrachten Reformvorschlags vereinnahmt zu werden, der entgegen Mills Vorschlag eher einem Zensuswahlrecht statt einem auf Bildungsqualifikationen und dem allgemeinen Wahlrecht beruhenden Pluralwahlrecht nahekome (vgl. AB: 254).

Ein weiterer Einwand gegen die Hervorhebung des Pluralwahlrechts als gleiche Partizipation einschränkende Institution besteht darin, es als transformative Institution zu begreifen: So solle es den Übergang von einer »kritischen« in eine »organische« Geschichtsperiode unterstützen, indem es zur Anhebung des dafür erforderlichen gesamtgesellschaftlichen Bildungsniveaus beitrage.⁸⁹ Gegen diesen Versuch der Relativierung der Bedeutung des Pluralwahlrechts als elementarer Bestandteil von Mills politischer Theorie möchte ich mit McCabe (2021: 218ff.) und Miller (2003) argumentieren, dass es sich bei dem Pluralwahlrecht nicht um eine temporäre Institution handelt, die für Mill nur so lange bestehen soll, wie die Mehrheit noch nicht den erforderlichen Bildungsgrad erlangt hat. Vielmehr handelt es sich um ein *Ideal*, das insbesondere dem *principle of competence* Rechnung trägt.⁹⁰ So zeigt sich, dass Mill das Prinzip der Wahlrechtsgleichheit auch *allgemein* in Frage stellt:

»Ich betrachte die Wahlrechtsgleichheit nicht als eins von den Dingen, die an und für sich gut sind, vorausgesetzt, man kann ihre Nachteile ausschließen. Ich halte sie nur für relativ gut: für weniger angreifbar als die Ungleichheit einer auf unerhebliche und zufällige Umstände der Privilegierung, aber im Prinzip falsch, weil sie einen falschen Maßstab anerkennt und sich auf das Wählerbewusstsein negativ auswirkt. Es kann nicht nützen, sondern nur schaden, wenn die Verfassung eines Landes der Unwissenheit ebenso viel politische Macht einräumt wie dem Wissen.« (BR: 152)

Wie oben dargelegt, zielen institutionenpolitische Interventionen und Vorschläge jedoch nicht (nur) auf die Festlegung allgemeiner Prinzipien ab, sondern vielmehr

89 Neben Sarvasy (1984) vertreten diese These auch Riley (2007: 230) und Brink (2013: 241).

90 Anders als McCabe und Miller betrachte ich das Pluralwahlrecht nicht als progressives Element seiner Theorie – auch weil das *principle of competence* bei der Begründung des Pluralwahlrechts, wie ich oben gezeigt habe, mit der Privilegierung der besitzenden Klassen verknüpft ist.

darauf, wie diese im Besonderen verwirklicht werden sollen. Um zu beurteilen, inwieweit Mills Konzept des Pluralwahlrechts zur Einschränkung gleicher Partizipation beiträgt, sollte auch einbezogen werden, wie dieser Vorschlag historisch einzuordnen ist, oder mit anderen Worten: ob er zur Zeit seiner Äußerung einen Zuwachs oder eine Minderung der Partizipationsmöglichkeiten bedeutet hätte.

Die Ablehnung, die dieser Vorschlag Mills in seiner Zeit gefunden hat, lässt sich nicht damit erklären, dass er mit dem Pluralwahlrecht ein radikal neues, zuvor unbekanntes Konzept entwickelt hätte. Tatsächlich existierten zu Mills Lebzeiten in Großbritannien zwei Eigenarten des Wahlrechts, die seinen Überlegungen zu einem Pluralstimmrecht ziemlich nahekommen. Dabei handelt es sich erstens um die Praxis der Zulassung von *non-resident* oder *business voters* in all jenen Wahlkreisen, in denen diese nach dem *Freeholder Act* von 1430 das zur Ausübung des Wahlrechts qualifizierende Landeigentum besaßen (vgl. Porritt 1911: 2ff.). Vor allem Konservative verteidigten das Recht eines jeden Mannes »to vote for that place in which his property was situated« (ebd.: 4) bis zu dessen Abschaffung durch den Reform Act von 1832 (vgl. ebd.: 6.). Zweitens existierten in Großbritannien bis zum Jahre 1948 die sogenannten *university boroughs*. Mit diesen zusätzlichen Wahlbezirken wurde den zwölf größten Universitäten das Recht zugestanden, Abgeordnete ins Parlament zu entsenden, die die Absolventen ihr Leben lang wählen konnten – zusätzlich zu der Stimme in ihrem Wahlkreis am Wohnort (vgl. Rex 1946: 201f.).⁹¹

Zudem wurde ein umfassenderes Pluralwahlrecht schon vor seiner ersten Erwähnung durch Mill der Öffentlichkeit als Reformvorschlag präsentiert. Der Rechtsanwalt und Reformers George Harris legte in seiner Schrift *The True Theory of Representation in a State* bereits 1857 einen Ansatz zur Implementierung eines Pluralwahlrechts vor (vgl. Conti 2019: 54ff.). Nach Harris sollte den Bürgern, ähnlich wie in der bereits existierenden Praxis der *business votes*, eine Mehrzahl von Stimmen zukommen, die sich nach der Anzahl der Wahlkreise orientierte, in denen sie Geschäfte betrieben oder Land besitzen (vgl. ebd.: 62). Ob Mill dieser Vorschlag bekannt war, ist nicht belegt. Was ihm hingegen bekannt gewesen sein müsste, war der Gesetzesvorschlag, der unter der Federführung von Benjamin Disraeli während einer Reformdebatte 1859 in das Unterhaus eingebracht wurde: Dieser enthielt neben einer vorsichtigen Wahlrechtserweiterung einen Zusatz zur Einhegung der erwarteten Folgen: ein Pluralwahlrecht »für besitzende Schichten« (Daniel 2020: 48).⁹²

91 Da diese »Wahlkreise« deutlich kleiner waren als die regulären, hatten diese Stimmen umso mehr Gewicht (vgl. ebd.: 203).

92 Dies wurde aber nicht angenommen, weil die Konservativen, die die Mehrheit im Unterhaus besaßen, herausgefunden hatten, dass davon vor allem städtische wohlhabende Schichten profitiert hätten, die der Erfahrung nach tendenziell nicht den Konservativen, sondern den Liberalen zugeneigt waren (vgl. ebd. 48f.).

Im Vergleich mit anderen zeitgenössischen Verfechtern des Pluralwahlrechts nimmt Mill mit seinem Fokus auf die höhere »Wertigkeit« der Gebildeten dennoch eine Sonderstellung ein. Anders als andere zeitgenössische Befürworter des Pluralwahlrechts wie George Harris oder James Lorimer argumentiert Mill ebenso wenig mit der Sicherung der im Parlament vertretenen Vielfalt im Sinne einer deskriptiven Repräsentation (vgl. Conti 2019: 62–66).⁹³ Mill lehnt etwa Lorimers Vorschlag ab, weil dieser vollkommen außer Acht ließe, ob der von den nach Einkommen mit einer weiteren Stimme Privilegierten ausgeübte Einfluss überhaupt förderlich sei (vgl. CW XIX: 356f.). Mill geht es an dieser Stelle darum, besonders den *Fähigen* und *Gebildeten* mehr Einfluss zuzusichern. Angesichts seiner eigenen Vorschläge zur Bevorzugung Wohlhabender beim Pluralwahlrecht scheint es sich hier jedoch lediglich um eine taktisch motivierte rhetorische Abgrenzung zu handeln. Dass Mills Ansatz seinerzeit auch im Hinblick auf die Partizipationsmöglichkeiten der arbeitenden Klassen mit Skepsis betrachtet wurde, zeigt folgender Kommentar seines Zeitgenossen Walter Bagehot (vgl. Conti 2019: 34–37).⁹⁴

»By the adoption of [Mill's] scheme, you would give to the working classes no characteristic expression in the legislature; you would give them an influence in every constituency in appearance considerable, but which would be of no practical avail to them as a class, because on all characteristic points their voice would be neutralized ... by the more numerous votes given for that very purpose to the more educated classes.« (Bagehot 1974: 358)⁹⁵

Mills Vorschlag eines Pluralwahlrechts ist demnach auch aus der Perspektive seiner Zeit als konservative institutionenpolitische Äußerung zu betrachten: Die oben demonstrierte Benachteiligung der »unteren Klassen« durch das Pluralwahlrecht wird nicht nur aus heutiger Perspektive ersichtlich, sondern auch aus zeitgenössischer Sicht als solche wahrgenommen – zumal es sich bei Bagehot selbst nicht etwa um einen revolutionären Sozialisten, sondern um einen liberal-konservativen Autoren handelt (vgl. Hamburger 2004: 221f.).

93 Lorimer fordert nach Mills Auffassung in seiner Rezension *Recent Writers on Reform*, »that the constitution of the Legislature should be an exact mirror of the existing constitution of society« (CW XIX: 355), wobei die Macht, die eine Person in der Gesellschaft erarbeitet hat, durch Wahlrechtsprivilegierungen abgebildet werden sollte (vgl. CW XIX: 356).

94 Bagehot selbst brachte in diesem Zusammenhang mit der selektiven Zuschneidung von Wahlkreisen einen eigenen Reformvorschlag ins Spiel: »His plan, he emphasized, would produce more working class MPs than could be expected from the combination of plural voting and proportional representation endorsed by that famous ›advanced liberal‹, John Stuart Mill.« (Conti 2019: 37)

95 Wenn Miller also schreibt, dass Mills Vorschlag in seiner Zeit nicht so konservativ einzuordnen sei (Miller 2003: 652f.), wie man es heute wahrnehmen würde, übersieht er die kritische damalige Rezeption.

Zusammengefasst ist deutlich geworden, warum Mills Pluralwahlrecht zu Recht als »schärfste Provokation seiner eigenen intellektuellen Tradition« (Niesen 2011: 82) bezeichnet wird. Sein Vorschlag ist eindeutig als Beitrag zur Einschränkung gleicher Partizipation insbesondere mit Blick auf die arbeitenden Klassen zu deuten. Auch wenn das Pluralwahlrecht ausdrücklich nur in Zusammenhang mit einer Erweiterung des Wahlrechts auf alle erwachsenen Personen bevorzugt wird,⁹⁶ hält Mill dies in der gegebenen Situation nicht für umsetzbar. Sollte die zahlenmäßige Mehrheit, die laut Mill den niedrigsten Bildungsstand repräsentiert, den gebildeten Minderheiten das Recht auf mehrere Stimmen verweigern, sieht er keine andere Möglichkeit, als Wahlrechtsbeschränkungen für diese Mehrheit einzuführen. Diese sollten verhindern, dass die »Bessergebildeten [...] immer und hoffnungslos durch die verhältnismäßig gesehen Unfähigen überstimmt [...] werden« (GzP: 188). Das Pluralwahlrecht kann also mit Bartsch als »Lösung des Problems, jedem eine Stimme zu geben, damit seine Interessen nicht unterdrückt werden können, und zugleich einer vermuteten höheren Vernunft in Gestalt der höher Qualifizierten zum Durchbruch zu verhelfen« (Bartsch 1982: 21) betrachtet werden. Mit anderen Worten: Das *principle of participation* kann für Mill nur zur Geltung kommen, wenn es zugleich durch das *principle of competence* eingehegt wird. Partizipation kann in seinen Augen demnach nur unter der Bedingung von Einschränkungen derselben in Bezug auf die arbeitenden Klassen ermöglicht werden.

3.4 Proportionale Repräsentation

In einem Atemzug mit dem Pluralwahlrecht wird bei Mill vor allem in den späteren Schriften und Reden das Verfahren der proportionalen Repräsentation⁹⁷ genannt, dass im 19. Jahrhundert mit dem Juristen Thomas Hare in Verbindung gebracht wird (vgl. Conti 2019: 207). Wie bereits erwähnt, wurde es von Mill zuletzt aus taktischen Gründen gegenüber dem Pluralwahlrecht privilegiert und bildete gemeinsam mit dem Frauenwahlrecht den Gegenstand von Mills wenigen eigenen (wenngleich erfolglosen) parlamentarischen Initiativen.⁹⁸ Als Mill sich kurz nach dem Erscheinen von Hares Buch mit dessen Vorschlägen intensiv auseinandergesetzt hat, war seine Reaktion geradezu euphorisch. In einem Brief an Hare zeigte er sich vollen Lo-

96 Miller (2003), interpretiert die erzieherische Wirkung des Pluralwahlrechts dagegen als Teil der Ermöglichung von *zukünftiger* Partizipation.

97 Teilweise wird dieses Wahlverfahren auch als personale Repräsentation bezeichnet (vgl. Conti 2019: 194). Bis heute wird dieses Verfahren unter dem Überbegriff »single transferable vote« (vgl. ebd.: 207, Thompson 1976: 102) in manchen Regionen angewendet. Heute wird unter dem Namen »Hare-Verfahren« nicht mehr das komplette institutionelle Setting seines Vorschlags verstanden, sondern lediglich die »Quote« (s.u.) (vgl. Conti 2019: 210).

98 Die zu diesem Zweck gehaltene Parlamentsrede ist unter dem Titel *Personal Representation* in den *Collected Works* abgedruckt (vgl. CW XXVIII: 176ff.).

bes: »You appear to me to have exactly, and for the first time, solved the difficulty of popular representation; and by doing so, to have raised up the cloud of gloom and uncertainty which hung over the futurity of representative government and therefore of civilization.« (CW XV: 598f.) Für Mill kam das Buch zur rechten Zeit, da er bekanntlich davon ausgehen musste, dass sein bisher favorisiertes institutionenpolitisches Instrument zur Einschränkung des Einflusses der arbeitenden Klassen – das Pluralwahlrecht – politisch nicht durchsetzungsfähig sein würde. Wie Kern argumentiert, müsse Hares Vorschlag auf Mill »almost like a deus ex machina« (Kern 1972: 317) gewirkt haben. Während das Pluralwahlrecht vor allem das *principle of competence* verwirklichen sollte, ist davon auszugehen, dass Mill sich von der proportionalen Repräsentation die Verwirklichung von »both his principle of participation and his principle of competence in a single institution at the same time« (Thompson 1976: 104) versprach.

Wenngleich Hare derjenige war, der dem Proportionalwahlrecht zu seiner Bekanntheit verhalf, kursierten die Ideen schon vor dem Erscheinen seiner entsprechenden Werke *The Machinery of Representation* im Jahre 1857 und *A Treatise on the Election of Representatives, Parliamentary and Municipal* zwei Jahre später.⁹⁹ Frühere Vorschläge bezogen sich in erster Linie auf die mangelhafte Repräsentation von Minoritäten (vgl. CW XIX: 358, Conti 2019: 196f.). Hares Konzept stellte nicht nur eine maßgebliche konzeptionelle Erweiterung dieser Vorschläge dar, sondern ergänzte deren Begründung um die Aussicht auf eine stärker gewichtete Repräsentation einer bestimmten Minderheit, der *Gebildeten*. Stilistisch bemerkenswert war am *Treatise* in diesem Zusammenhang der teils »apokalyptische« kulturpessimistische Tonfall, in dem es geschrieben wurde: »At times it reads like the jeremiad of an evangelical preacher thundering away about the sins of the world.« (Hart 1992: 33) Außerdem war das Buch sehr umständlich formuliert – »a strange and uneasy amalgam of broad general reflections« (ebd.: 31) und schon aus diesem Grund für das anvisierte Publikum nicht zugänglich.¹⁰⁰

Aufgrund der Komplexität des Verfahrens kann und muss hier nicht auf jeden Einzelaspekt seiner Ausgestaltung eingegangen werden. Entscheidend war auch für Mill die generelle Idee, dass sich nicht Parteien, sondern Einzelkandidaten auf nationaler Ebene zur Wahl stellten und somit die bestehenden Wahlkreise abgeschafft

99 Mill war die erste Publikation nicht bekannt. Erst die spätere Buchpublikation erlangte seine Aufmerksamkeit, nachdem Hare sie ihm persönlich zugesandt hatte (vgl. Hart 1992: 37).

100 Diese Darstellung des für die meisten damaligen Rezipienten ohnehin schon zu komplizierten Systems führte seinerzeit dazu, dass Hares Ideen nur schwer zu vermitteln waren (vgl. ebd.: 40). Mill versuchte mehrmals, die Komplexität herunterzuspielen (vgl. CW XXVIII: 181, CW XIX: 361), griff aber letztendlich zur Vorstellung des Prinzips selbst auf eine Vereinfachung von Henry Fawcett zurück (vgl. BR: 120f.), an deren Verfassung er selbst mitgewirkt hatte (vgl. Hart 1992: 40). Mill räumt ein, dass sich seine Anwendbarkeit erst in praktischen Experimenten beweisen müsse (vgl. BR: 135).

werden sollten. Bei der Wahl solle jede Wählerin und jeder Wähler die Namen mehrerer von ihnen bevorzugter Kandidatinnen und Kandidaten in priorisierter Reihenfolge auf einen Stimmzettel schreiben. Sobald eine Kandidatin oder ein Kandidat bei der Auszählung die notwendige Stimmenanzahl für den Einzug ins Parlament erreicht habe, könne die Stimme anderen Namen, die auf dem Wahlzettel stehen, zugerechnet werden.¹⁰¹

Die zuvor diskutierten Reformvorschläge dieser Art zielten auf eine bessere Repräsentation von Minderheiten ab, da auf diese Weise weniger Stimmen als in den Mehrheits-Wahlkreisen verloren gingen. Hare bewegten jedoch andere Motive: Während es in der zeitgenössischen Debatte insgesamt unklar war, in welchem Verhältnis die proportionale Repräsentation zur Demokratie stand, werden Hares eigene Entwürfe als undemokratisch bezeichnet, da sie weder ein gleiches noch ein allgemeines Wahlrecht enthielten (vgl. Conti 2019: 211, Kern 1972: 312, 321). Hare war in erster Linie besorgt über einen Niedergang der Qualität der Abgeordneten und damit der politischen Debatte insgesamt. Mit dem *Reform Act* von 1832 habe sich das Parlament für alle Arten sozialer Emporkömmlinge geöffnet, denen es an Charakter mangle. Zudem sah er im wachsenden Einfluss von Parteiorganisationen eine Gefahr, die die rationale Diskussion der politischen Entscheidungen im Parlament verhindere und damit die Entscheidung über die parlamentarische Agenda von den Abgeordneten hin zu den Wählern verlagere (vgl. Kern 1972: 310). In diesem Sinne war es Hares selbsterklärtes Ziel, mit der Wahlreform den vermeintlich höherwertigen Charakteren wieder zu mehr Einfluss zu verhelfen (vgl. ebd.: 308f.). Ihm ging es also nicht um irgendeine Minderheit, die besser repräsentiert werden sollte, sondern konkret um den Einfluss einer gebildeten Elite (vgl. ebd.: 309): Hare versprach sich von diesem Wahlmodus, wie auch später Mill, eine Bevorteilung von Persönlichkeiten, die so berühmt waren, dass ihre Bekanntheit in den entlegensten Gegenden des Landes vorausgesetzt werden konnte und die ihre Bekanntheit durch außerordentliche Leistungen im intellektuellen, politischen, wirtschaftlichen oder militärischen Bereich unter Beweis gestellt haben. Da Hare zugleich ein allgemeines (Männer-)Wahlrecht und Abgeordnetendiäten strikt ablehnte, ist seine Vorstellung der regierenden Elite »defined in terms of both property and intelligence« (vgl. ebd.: 312).

Mill hegte bereits vor dem Erscheinen von Hares *Treatise* Sympathien für die proportionale Repräsentation. Er zeigte sich in den 1850er Jahren zunächst angetan von dem Ansatz der »kumulativen« Wahl von James Garth Marshall (vgl. CW XIV: 102), dem er aber bald wieder die Unterstützung entzog, da er die Idee für unausgereift hielt (vgl. CW XIV: 124, Ryan 1974: 192, Burns 1957b: 288f.). In Abweichung zu Hare

101 Ich beziehe mich hier ebenfalls auf die vereinfachte Aufzählung der zentralen Punkte, die auf Henry Fawcett zurückgeht. Diese finden sich abgedruckt bei Conti (2019: 209).

greift Mill dessen Vorschlag der proportionalen Repräsentation zunächst im Kontext der Sicherung des politischen Einflusses von Minderheiten auf. Aufgrund des Mehrheitswahlsystems sei die Majorität in existierenden Demokratien stets privilegiert (vgl. BR: 112), wobei die Repräsentation der Minorität ebenso gewährleistet werden müsse (vgl. BR: 113). Das Majoritätsproblem ist für Mill vor allem deshalb besonders gravierend, weil bei der Ausdehnung der Wahlberechtigung in nahezu jedem Wahlkreis diejenige Klasse in der Mehrheit wäre, deren Einfluss er bereits mit anderen institutionellen Mitteln einzuschränken versucht hat: die arbeitende (vgl. BR: 115) oder in Mills Worten »the most ignorant class« (CW XIX: 363).

Mill überzieht die Ideen Hares mit zum Teil überschwänglichem Lob: So hätten sie einen Platz »unter den größten Reformen der Staats- und Regierungslehre sicher« (BR: 121, vgl. auch CW XV: 598f.). Mill erwartet durch das Hare-Verfahren Verbesserungen auf mehreren Ebenen. Es könne einerseits dazu beitragen, dass keine Minoritäten mehr unrepräsentiert seien (vgl. AB: 210, Sarvasy 1984: 581). Die Abgeordneten würden andererseits eine stärkere Bindung zu ihrer *constituency* entwickeln, die, anders als beim Mehrheitswahlrecht, geschlossen hinter ihnen stünde, ohne dass dabei die lokale Bindung gänzlich verloren ginge (vgl. BR: 121f.). In diesem Sinne trage die proportionale Repräsentation zum *protective goal* bei, insbesondere wenn es um jene Gruppen geht, die beim bestehenden Mehrheitswahlrecht nicht repräsentiert seien. Thompson bezeichnet diese Form der Partizipation unter dem Aspekt, dass praktisch jeder Abgeordnete eine einmütige *constituency* hinter sich habe, als »more meaningful« (Thompson 1976: 105). Außerdem argumentiert Mill im Gegensatz zu Hare, dass durch die Einführung der proportionalen Repräsentation auch eine gefahrlose Einführung des allgemeinen Wahlrechts ermöglicht werde, da es nicht mehr zu einer Auslöschung jeglichen Einflusses von Minoritäten führen könne (vgl. CW XIX: 365, CW XXVIII: 183, siehe auch Kern 1972: 318).¹⁰² Vor dem Hintergrund dieser Äußerungen verspricht sein Eintreten für die proportionale Repräsentation einen Zuwachs an effektiver Partizipation.

Am meisten Raum widmet Mill jedoch sowohl in den *Betrachtungen über die Repräsentativregierung* als auch in der Rezension von Hares Buch der Erwartung, dass das Proportionalwahlrecht besser qualifizierte Abgeordnete hervorbringe (vgl. BR: 122).¹⁰³ Positiv bemerkt Mill, dass die Wählenden im System der proportionalen Repräsentation eher zur Wahl der gebildeten Abgeordneten neigten, die sich durch

102 Mill äußert sich auch in weiteren Punkten kritisch: Neben der Bevorteilung bereits organisierter Interessen und der Schwierigkeit, Korruption in diesem System zu kontrollieren, verweist er paradoxerweise auf die Gefahr der »Indienstnahme für Parteizwecke« (BR: 132), für die das Hare-System – entgegen dessen eigenen Zielen (vgl. Kern 1972: 310) – eine offene Flanke biete. Die Auseinandersetzung mit der Partei als politischer Institution bei Mill erfolgt in Kapitel 4.

103 Lediglich in dem dritten zu diesem Thema relevanten Text, der Parlamentsrede *Personal Representation* von 1867, wird dieser Aspekt nicht erwähnt.

die überregionale Kandidatur gegen eine größere Konkurrenz durchsetzen müssten und damit einer stärkeren Auslese unterzogen würden (vgl. BR: 125f.). Nicht zuletzt sei die Gruppe der Gebildeten aufgrund ihrer Fähigkeiten am effektivsten dazu in der Lage, den Schutz von Minderheiten zu gewährleisten: Sie sei die einzige Gruppe, welche die Bedürfnisse einer demokratischen Majorität ergänzen und korrigieren könne (vgl. BR: 127). Dieser Punkt ist bemerkenswert, widerspricht er doch der zuvor gelobten Möglichkeit der direkten Repräsentation *aller* Minderheiten. Folgt man dem obigen Zitat, wären diese nämlich nur indirekt durch die »Minderheit der Gebildeten« repräsentiert. Somit wird auch bei Mills Begründung der proportionalen Repräsentation das *principle of participation* durch das *principle of competence* in den Hintergrund gedrängt. Es geht ihm nicht in erster Linie um die Möglichkeit, dass die Minderheiten selbstbestimmt ihre Abgeordneten wählen. Stattdessen ist es sein Ziel, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sie sich von der spezifischen, in seinen Augen kompetenten Minderheit der Gebildeten vertreten lassen: »An assembly thus chosen would contain the *élite* of the nation.« (CW XIX: 362, Herv.i.O., vgl. Kern 1972: 318, Varouxakis 2017: 456, Miller 2010: 184) Während Hares Klage, dass diese Elite im Parlament nicht vertreten sei, kulturpessimistischer Prägung war, geht es Mill um die Eindämmung der vermeintlich ungebildeten arbeitenden Klassen, deren (Allein-)Herrschaft er fürchtet (vgl. Hart 1992: 43). Die bei beiden zentrale Stoßrichtung der Etablierung einer hegemonialen Stellung gebildeter Eliten offenbart für Kern somit das Paradox, mit einer radikalen Reform den *status quo* bewahren zu wollen (vgl. Kern 1972: 322):

»[T]he spirit of the Hare plan contradicted the direction of modern democracy. It raised an ideal of men of independent means and independent mind gathering together to decide the great issues of the day according to facts and intelligence rather than the dictates of special interest groups and political parties. [...] It was the Hare plan which looked backward, nostalgically trying to preserve a time when politics as an affair between gentlemen, unsullied by the hurly-burly of the hustings and the crass efforts of the have-nots to claim a larger share of the fruits of society.« (ebd.: 321f.)

Als die Konservativen unter Disraeli 1867 den Wahlreformprozess in die Hand nahmen, sah Mill, mittlerweile Abgeordneter im Unterhaus, die Gelegenheit, seine zwei Herzensangelegenheiten in die Reformdebatte einzubringen: das Frauenwahlrecht und die proportionale Repräsentation nach Hare (vgl. Reeves 2007: 387ff.). Am 30. Mai 1867 erhielt er die Gelegenheit, dem Unterhaus den Vorschlag als Ergänzungsartikel zu der geplanten Wahlreform zu unterbreiten. Mill versuchte vergebens, das Publikum von der Machbarkeit des Hare-Plans zu überzeugen,¹⁰⁴ obwohl er alles

104 Wenngleich seine Begründung weithin im Einklang mit den Ausführungen in *Recent Writers on Reform* und in den *Betrachtungen über die Repräsentativregierung* steht, fehlt hier mit der An-

daran setzte, die proportionale Repräsentation als eine überparteilich wünschbare Reform darzustellen: »this proposal is not specially liberal, nor specially conservative, but is, in the highest degree, both liberal and conservative« (CW XXVIII: 182).

Diese Argumentation setzt sich im Demokratiebegriff, den Mill hier anbringt, fort. Zunächst beschreibt er das Hare-Verfahren als »neither democratic nor aristocratic« (CW XXVIII: 177). Dieser formalen Neutralität des Verfahrens widerspricht er jedoch im weiteren Verlauf der Rede, wenn er einen Demokratiebegriff vertritt, der beide Prinzipien – demokratische Partizipation und aristokratische Weisheit – gleichermaßen verkörpert. Es gelte, eine »richtige« von einer »falschen« Demokratie zu unterscheiden, wobei letztere durch die Herrschaft der arbeitenden Klassen mittels ihrer numerischen Majorität gekennzeichnet sei:

»Those who are anxious for safeguards against the evils they expect from democracy should not neglect the safeguard which is to be found in the principles of democracy itself. It is not only the best safeguard but the surest and most lasting: because it combats the evils and dangers of false democracy by means of the true, and because every democrat who understands his own principles must see and feel its strict and impartial justice.« (CW XXVIII: 186)

Das Hare-Verfahren ermögliche somit die Einführung einer »wahren« Demokratie, mit der sich auch die Konservativen einverstanden erklären könnten: einer »Demokratie«, die Elemente enthält, die mindestens die Effektivität der Partizipation der »unteren Klassen« einschränkt, sodass die öffentliche Ruhe bewahrt werde und niemand um sein Privateigentum fürchten müsse. Der von Mill als Zuschauer zur Parlamentsdebatte eingeladene Thomas Hare musste entgegen aller Bemühungen Mills schließlich mit ansehen, wie Mills Vorschlag von seinen Abgeordnetenkollegen desinteressiert und größtenteils mit abwertender Erheiterung entgegengenommen wurde, sodass Mill selbst davon absah, das Vorhaben im Parlament weiter zu verfolgen (vgl. Hart 1992: 65, Kern 1972: 320, Conti 2019: 208).

Das Hare-Verfahren war für Hare und ebenso für Mill notwendigerweise eng mit einer anderen institutionellen Verfahrensweise verbunden: der Öffentlichkeit des Wahlvorgangs. Denn erst mit der Öffentlichkeit der Stimmabgabe werde die für dieses Verfahren zentrale Identifizierung der überregional zusammengesetzten *constituencies* ermöglicht (vgl. Thompson 1976: 105). Hare und Mill sehen dafür die Einführung von Stimmzetteln vor, die von den Wählern unterzeichnet wurden, um sie den jeweiligen gewählten Abgeordneten zuzuordnen, die sie im Parlament vertreten sollen. Mill geht es dabei jedoch nicht nur um die Verantwortlichkeit des Ab-

hebung des charakterlichen Niveaus der Abgeordneten der Punkt, dem er zuvor am meisten Aufmerksamkeit widmete. Da es Mill aber gerade darum ging, die anderen Abgeordneten von Hares Idee zu überzeugen, wäre es seiner Absicht auch nicht zuträglich gewesen, hätte er die geistige Degeneration seiner Adressaten beklagt.

geordneten gegenüber der *constituency*, sondern auch um die moralische Verantwortung, die jede Wählerin und jeder Wähler selbst gegenüber ihren Mitbürgerinnen und Mitbürgern trage (vgl. CW XIX: 367). Zu deren Gewährleistung argumentiert er, wie ich im folgenden Abschnitt zeigen werde, auch unabhängig von den technischen Erfordernissen der proportionalen Repräsentation ab den 1850er Jahren für die öffentliche Stimmabgabe.

3.5 Öffentliche Stimmabgabe

Zu den Eigenschaften des britischen Wahlrechts gehörte bis 1872 die Praxis, dass der Wahlakt nach dem Prinzip auf Zuruf (*viva voce*) vollzogen wurde: Während des mehrtägigen Wahlprozesses wurden die Wahlentscheidungen auf Wahlversammlungen mündlich und öffentlich geäußert und dann schriftlich protokolliert (vgl. Buchstein 2000: 166f.), was reichlich Raum für Bestechungen durch Wahlgeschenke eröffnete.¹⁰⁵ Davon profitierte zeitgenössischen Kritikern wie Bentham zufolge meistens eine Aristokratie von bürgerlichen und adeligen Grundbesitzern (vgl. Bentham 1843: 489f.), die durch die Vergabe der Kandidaturen und die Existenz von *rotten boroughs* den Wahlvorgang ohnehin schon maßgeblich zu ihren Gunsten beeinflussen konnten. Demzufolge waren die Rechtfertigungen der öffentlichen Wahl von dem Wunsch der Eliten zur Kontrolle der »unteren Klassen« geprägt (vgl. Elster 2015: 15, Buchstein 2000: 140–156).¹⁰⁶ John Stuart Mill hat sich bemerkenswerterweise im Verlauf seines Lebens von einem Befürworter zu einem Gegner der geheimen Stimmabgabe entwickelt: Nachdem er in jungen Jahren die Doktrin der *radicals* vertrat, begann er Mitte der 1850er Jahre seine Position zu ändern und gilt bis heute als der »prominenteste liberale Befürworter der öffentlichen Stimmabgabe« (Buchstein 2000: 687).

Gegen die Praxis der öffentlichen Wahl regte sich erstmals in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Widerstand des städtischen Bürgertums, angeführt von der Gruppierung der *radicals*. Jeremy Bentham war es, der 1817 mit der Veröffentlichung des *Plan of Parliamentary Reform* eine der breitesten britischen Reformdebatten des 19. Jahrhunderts anstieß (vgl. Kinzer 1982: 7f.). Doch erst in den 1830er Jahren wurde aus den in der literarischen Öffentlichkeit diskutierten Überlegungen Benthams eine konkrete Reformbewegung. John Stuart Mills Vater James avancierte nach Benthams Tod zum Wortführer der *radicals* und damit auch der Reformbewegung für die

105 Eine eindruckliche Beschreibung dieser Praxis liefert Edmund Burke (2019d: 126ff.), der angesichts der Kosten und des allgemeinen hohen Aufwands dieser Wahlen gegen eine Verkürzung der Wahlperiode argumentierte.

106 Das bedeutet nicht, dass die öffentliche Wahl nicht auch aus »progressiven« Motiven ange-regt wurde, etwa von Croly (1909: 341f.), Sartre (1976: 80), Hirschman (1984: 112f.) und Offe (1989: 767f.).

Einführung des *ballot* (Stimmzettel), und damit der geheimen Wahl. Für die meisten *radicals* handelte es sich dabei um »the single most necessary reform« (Reeves 2007: 130). Dies beeinflusste auch den jüngeren Mill, der unter dem philosophischen und politischen Einfluss seines Vaters und Bentham aufgewachsen und infolgedessen selbst zu einem Protagonisten der *radicals* geworden war (vgl. Buchstein 2000: 329–335).¹⁰⁷ In den 1840er Jahren ebte die Reformbewegung jedoch spürbar ab, sodass die geheime Wahl erst nach der Wahlreform 1867 wieder in den Fokus der Aufmerksamkeit gelangte, allerdings lediglich vor dem Hintergrund taktischer Erwägungen von Strategen der Whigs und Tories. Eine öffentliche Debatte blieb weitgehend aus (vgl. ebd.: 342f.). Dass 1872 die Regierung Gladstones mit dem *Ballot Act* schließlich die geheime Wahl einführte, gilt heute als »Ironie der Wahlrechtshistorie« (ebd.: 328): Demnach wurde die geheime Wahl paradoxerweise zu einem Zeitpunkt eingeführt, an dem sich niemand mehr wirklich dafür eingesetzt hatte (vgl. ebd.: 328).

Für die *radicals* stand bekanntlich die Zurückdrängung aristokratischer Einflüsse und der Einsatz für die politische Stimme der Mittelklassen im Zentrum ihres Wirkens. Als institutionenpolitische Forderungen, mit denen sie diese Ziele erreichen wollten, waren dabei »near democratic suffrage, secret ballot, and short duration of parliament« (Hamburger 1965: 30) zentral. In einer seiner frühesten öffentlichen Interventionen verteidigte Mill im Jahr 1830 noch ganz im Sinne der *radicals* die geheime Wahl der Parlamentsabgeordneten als unverzichtbar, da sonst durch Bestechung eine unehrliche Wahlentscheidung drohe (vgl. CW XXII: 194).¹⁰⁸ Zugleich waren seine Positionierungen in den 1830er Jahren aber auch immer schon parteitaktischer Natur. Mill und den *radicals* ging es darum, gegen die »aristokratischen« Prinzipien zu kämpfen, mit denen sie die Vorherrschaft der etablierten Parteien – der Whigs und Tories – in Verbindung brachten (vgl. Kinzer 1982: 19).¹⁰⁹ Von der geheimen Wahl erhoffte sich Mill, wie er 1837 in einem Brief an Tocqueville äußerte, nicht weniger als die Abschaffung des aristokratischen Prinzips: »You will soon see the ballot a cabinet measure, & then reform will have finally triumphed: the aristocratical principle will be completely annihilated, & we shall enter into a new era of government.« (CW XII: 317) Sollte jedoch die öffentliche Wahl beibehalten werden, würde man dem korrupten Einfluss lokaler reicher Persönlichkeiten die Tür öffnen: »Without the ballot there will, in two or three years more, be a Tory parliament.« (CW VI: 299)

107 Zu den *radicals* und Mill siehe Abschnitt 1.1.

108 Umgekehrt verhält es sich für Mill bei den Abstimmungen *innerhalb* des Parlaments: Hier sei die geheime Abstimmung ein genau so großes Übel wie die öffentliche Parlamentswahl (vgl. ebd.).

109 Zur Veränderung der Parteienlandschaft und Mills Position dazu siehe Kapitel 4.

In dem 1839 erschienen Artikel *Reorganization of the Reform Party* stellt Mill zwar noch die Bedeutung der geheimen Wahl für die Etablierung einer radikalen Reformpartei heraus (vgl. CW VI: 467). Da der Höhepunkt der Reformdebatte um die geheime Wahl bereits verstrichen war, musste auch Mill ernüchtert eingestehen, dass sich die Reformbewegung unter dem Banner des Kampfes für das *ballot* nicht mehr vereinen wird: »It is not for the Ballot, nor even for the Ballot accompanied by Household Suffrage, that the whole force of the Movement party will ever again take the field.« (CW VI: 481) Anfang der 1850er Jahre folgten dann auch erste inhaltliche Zweifel an der geheimen Wahl.¹¹⁰ In einem Brief von 1853 gab Mill erstmals schriftlich seine neue Position bekannt (vgl. Buchstein 2000: 629): »[the] ballot would now be a step backward instead of forward« (CW XIV: 103). Ein Jahr später äußert er die Vermutung, dass die geheime Stimmabgabe viel eher den mächtigen Klassen zugutekommen würde (vgl. CW XIV: 218).¹¹¹

Eine ausführliche Begründung seines Sinneswandels lieferte Mill erst 1859 mit der Veröffentlichung der *Gedanken zur Parlamentsreform*, mit deren Niederschrift er bereits einige Jahre zuvor begonnen hatte.¹¹² Hier legt er erstmals eine ausführliche Begründung seiner Präferenz der öffentlichen Wahl vor, die er zwei Jahre später unverändert in die *Betrachtungen über die Repräsentativregierung* übernimmt (vgl. Buchstein 2002: 12). Ausgangspunkt seiner Argumentation ist die Überzeugung von der »nichtsубјективistischen Rechtsnatur des Wahlrechts« (ebd.: 12). Mill sieht es als Problem, dass der Eindruck entstünde, das Wahlrecht sei dem Wähler »zu seinem persönlichen Gebrauch und Vorteil« (BR: 165) gegeben. Vielmehr handele es sich um ein »anvertrautes Gut« (BR: 165). Das oben besprochene *protective goal* der Erteilung des Wahlrechts bleibe dadurch, wie Mill weiter ausführt, dennoch unangetastet:

»Das Wahlrecht steht ihm in der Tat unter anderem als ein Mittel zu seinem eigenen Schutz zu – aber nur zum Schutz gegen eine Behandlung, vor der er, soweit es von seiner Stimme abhängt, auch jeden seiner Mitbürger zu schützen verpflichtet ist. Sein Votum ist keine Sache des freien Beliebens; es hat mit seinen persönlichen Wünschen nicht mehr zu tun als die Entscheidung eines Geschworenen. Es ist durchaus eine Frage der Pflicht; er muss nach bestem Wissen und Gewissen so

110 Es ist nicht abschließend zu bestimmen, wann genau dieser Sinneswandel eingesetzt hat. Kinzer geht mit Robson vom Zeitraum zwischen 1846 und 1851 aus (vgl. Kinzer 1978: 28).

111 Auch in seinen Träumen hat ihn diese Frage verfolgt, wie er seiner Frau Harriet berichtete: »I was disputing about the ballot with Calhoun, the American, of whom in some strange way I had become the brother – & when I said that the ballot was no longer necessary, he answered ›it will not be necessary in heaven, but it will always be necessary on earth« (CW: XIV 289).

112 Laut Kinzer handelt es sich erst hier um substanzielle theoretische Überlegungen zu diesem Thema, wohingegen Mills Unterstützung der geheimen Wahl in den 1830ern bloß in den taktischen Äußerungen eines »politischen Propagandisten« der *radicals* bestünde (vgl. Kinzer 1982: 19).

wählen, wie das Interesse der Allgemeinheit ihm zu erfordern scheint. Wer in dieser Frage eine andere Auffassung vertritt, sollte das Wahlrecht nicht besitzen, da es keine verbessernde, sondern eine verderbliche Wirkung auf ihn ausübt« (BR: 166).¹¹³

Das im letzten Satz dem nichtübereinstimmenden Wähler abgesprochene Wahlrecht kommt der Rigorosität des Rousseau'schen Unterordnungsgebots unter die *volonté générale* nahe, bei der ihm widersprechenden Bürgern nichts als der Ausschluss aus dem Gemeinwesen bleibt.¹¹⁴ Mill spricht von einer »moralischen Verpflichtung«, die Stimme unter Berücksichtigung des Gemeinwohls abzugeben. Die geheime Wahl begünstige dagegen, »die öffentliche Funktion in seinem eigenen Interesse [...] auszunutzen« (BR: 166f.).

Deshalb hält er es für notwendig, dass die Stimmabgabe »unter dem kritischen Auge der Öffentlichkeit« (BR: 168) erfolgen müsse, deren Kontrolle alle Wählenden zur Einhaltung dieser Verpflichtung bewege. Die Öffentlichkeit habe nämlich den Effekt, dass sie »zur Überlegung nötigt und einen jeden zwingt, bevor er handelt, sich darüber klar zu werden, was er sagen will, wenn er für seine Handlungen zur Verantwortung gezogen wird« (BR: 174). Auf diese Weise kommt für Mill eine moralisch höherwertige Wahl zustande.¹¹⁵ So wird auch durch die öffentliche Wahl dem *principle of competence* Rechnung getragen – nicht im Sinne einer Auslese der kompetenten Wählerinnen und Wähler, sondern in der Aktivierung des gegenüber den »Gefühlen selbstsüchtiger Natur« kompetenteren Persönlichkeitsanteils einer und eines jeden von ihnen (vgl. BR: 175f.).¹¹⁶ Die öffentliche Durchführung des Wahlakts begünstige somit nicht nur punktuell eine bessere Wahlentscheidung, sondern habe auch darüber hinausgehend eine erzieherische, »verbessernde« Wirkung auf die Wählenden (vgl. Stafford 1998: 120).¹¹⁷ Mill lehnte das Modell seines Vaters ab,

113 Dem im obigen Zitat genannten Ausschluss vom Wahlrecht geht Mill in diesem Zusammenhang nicht weiter nach. Es bleibt aber fraglich, ob auf diese Weise das *protective goal* noch durch das *principle of participation* erfüllt wird.

114 Das ist insofern bemerkenswert, als dass Rousseaus politische Philosophie Vielen als antiliberal gilt (vgl. Fetscher 1980: 246). Besonders vehement wird diese Auffassung von Isaiah Berlin vertreten (vgl. Berlin 2014: 52). Aufgrund beträchtlicher Unterschiede in Bezug auf ihre Begriffe von Demokratie (vgl. Rinderle 2009: 184) und Freiheit (vgl. De Dijn 2018: 65) sind die beiden Autoren dennoch nicht in Deckung zu bringen.

115 Die philosophische Grundlage dieses Anspruchs liefert Mill mit seiner Revision des Bentham'schen Utilitarismus (siehe Abschnitt 1.1).

116 Goodin (1992: 129) weist darauf hin, dass Mills These einer moralisch höherwertigen Wahl unter den Augen der Öffentlichkeit von einer anthropologischen Studie empirisch gedeckt wird (siehe dazu Bilmes 1979: 175f.).

117 Die durch die Öffentlichkeit beförderte moralisch höherwertige Wahl wird bei den heutigen Interpret:innen, die mit Mills Vorschlag sympathisieren, auf verschiedene Weisen ausbuchstabiert: Bei McCabe, die Mills politische Institutionen insgesamt im Kontext seines »So-

bei dem nach Interessen gewählt wird, und bevorzugte stattdessen die Wahl nach dem »Urteil« über die dem Allgemeinwohl zuträglichste Wahlentscheidung (vgl. Urbinati 2002: 107f., Ryan 1989: 239). Effektive und gleiche Partizipation wird somit zwar durch die öffentliche Wahl nicht direkt eingeschränkt, doch Mills Favorisierung bestimmter höherwertiger Wahlentscheidungen hat zur Folge, dass der Raum des Wählbaren durch die disziplinierende Wirkung der Öffentlichkeit verengt wird.

An diesem Punkt tritt ein Widerspruch zutage, der sich vor allem im Vergleich mit Mills Ausführungen in *Über die Freiheit* ergibt. Dort erzeugt die Herrschaft der öffentlichen Meinung bekanntlich den Effekt der »sozialen Tyrannei« (siehe oben, Abschnitt 2.2). Sobald es um die Begründung der öffentlichen Wahl geht, erzeugt die Öffentlichkeit für ihn aber nicht mehr in erster Linie Konformität, sondern regt durch Rechtfertigungsdruck individuelle Reflektion an (vgl. Zakaras 2007: 211f.). Thompson zufolge habe Mill demnach übersehen, dass die geheime Wahl die von ihm so scharf kritisierte Konformität verhindern kann (vgl. Thompson 1976: 98). Mit dieser Kritik wurde Mill bereits zu Lebzeiten in einer Rezension von Henry Romilly konfrontiert (vgl. Reeves 2007: 316f.). In seiner Antwort kann er sie kaum entkräften: Die konformitätssteigernde Wirkung der öffentlichen Debatte reduziert er dabei auf die Möglichkeit der Anwendung physischer Gewalt: »We are for leaving the voter open to the penalties of opinion but not to those of brute force.« (CW XXV: 1215) In seiner Beschreibung der »sozialen Tyrannei« ist jedoch an keiner Stelle von physischer Gewalt die Rede: Es handele sich schließlich um eine »tyranny not over the body but over the mind« (CW XVIII: 178).

Dies war bei weitem nicht die einzige Kritik, die Mill für seine Favorisierung der öffentlichen Wahl geerntet hat.¹¹⁸ Viel drastischer fiel diese von seinen früheren Mitstreitern für die geheime Wahl von Seiten der *radicals* aus, die ihm mitunter Verrat vorwarfen. Das dürfte die wenigsten überrascht haben, schließlich galt die öffentliche Wahl zu dieser Zeit als konservative Position (vgl. Reeves 2007: 316). Bei den Forderungen der *radicals* nach dem allgemeinen und geheimen Wahlrecht stand hingegen der Schutz des Bürgertums gegenüber den »sinistren Interessen« der konservativen Aristokratie im Zentrum (vgl. Hamburger 1965: 30ff.). Das Ausmaß der Empörung, die ihm seitens seiner früheren Mitstreiter entgegenschlug, lässt sich an

zialismus« betrachtet, soll die öffentliche Wahl garantieren, dass progressive Wahlentscheidungen getroffen werden (vgl. McCabe 2021: 218). Urbinati, die Mill als Demokraten stark macht, sieht die Verteidigung der öffentlichen Wahl in seinem »deliberative view of politics« (Urbinati 2002: 104) begründet. Miller sieht in dieser Institution ein auf staatsbürgerliche Tugenden ausgerichtete Komponente (vgl. Miller 2010: 89) – die Urbinati gar als »republican inclination« bezeichnet (vgl. Urbinati 2002: 104).

118 Neben der historisch-zeitgenössischen Kritik gibt die öffentliche Wahl bis heute Anlass zur Auseinandersetzung. Zur systematischen Kritik Mills aus heutiger Perspektive siehe Lever (2007) und Manin (2015), zur Verteidigung der öffentlichen Wahl siehe Brennan/Pettit (1990). Einen Einblick in die Debatte liefert Elster (2015).

einem Francis Place zugeschriebenem Kommentar abschätzen: »If James Mill could have anticipated that his son John Stuart should preach so abominable a heresy ... he would have cracked his skull.« (vgl. Hamburger 1965: 274) Tatsächlich wurde die Position der noch existierenden *ballot*-Befürworter durch Mills Sinneswandel stark geschwächt. Von der Wendung, dass sich einer der im liberalen Umfeld seinerzeit einflussreichsten Denker nun gegen die geheime Wahl einsetzte, konnte sich die Bewegung schließlich nicht mehr erholen (vgl. Kinzer 1987: 29–34, Buchstein 2000: 338).

Mill selbst war vor diesem Hintergrund unter Rechtfertigungsdruck geraten, dem er auch bereitwillig nachkam. Kern seiner Argumentation bildet eine historisch-kontextuelle Relativierung seiner Präferenz für die öffentliche Wahl. Wie bei anderen Institutionen auch (z. B. dem allgemeinen Wahlrecht) sei es von den gesellschaftlichen Umständen abhängig, ob die Etablierung einer Institution sinnvoll ist. Mill geht hier davon aus, dass die Möglichkeit der Beeinflussung der Wählenden durch Bestechung oder Einschüchterung von Seiten der Gutsherren und Arbeitgeber nicht mehr gegeben sei (vgl. Kinzer 1982: 75, Sarvasy 1984: 577f.). Die Aristokratie habe einen Großteil ihrer Macht eingebüßt und die Mittelklassen an Einfluss gewonnen (vgl. BR: 170). In »fortgeschrittenen« Staaten sei die Wahl weniger gefährdet durch die »Beeinflussung, der der Wähler von Seiten Anderer ausgesetzt ist, als durch eigennützige Interessen und gemeine Gefühle, die er als einzelner oder Angehöriger einer Klasse hat« (BR: 169). Wenn wie in den 1830er Jahren einige Wenige in der Lage seien, willkürliche Macht über Viele auszuüben, liege in der geheimen Wahl ein befreiendes Element (vgl. BR: 168) und dementsprechend ein »großer Gewinn« (BR: 170).

Mills neue Argumentation für die öffentliche Wahl steht und fällt daher mit dem Zutreffen seiner Zeitdiagnose (vgl. Kinzer 1978: 35). Mill vertritt die These, dass ein Wandel der Gesellschaft stattgefunden habe. Dabei hätte die adelige Aristokratie an Macht zugunsten der »unteren Schichten« eingebüßt, was sich nicht unbedingt mit dem zweiten Teil der Zeitdiagnose decken müsse, wonach es keine nennenswerten Beeinflussungen der Wahl durch Bestechung oder anderweitige Ausnutzung höherer sozialer Machtpositionen bei Wahlen gegeben habe. Was den beginnenden Verlust des Alleinherrschaftsanspruchs des Adels angeht, ist Mills Position unstrittig (vgl. Hoppen 1996: 555ff.). Die Frage ist allerdings, wie weit dieser zu Zeiten von Mills Sinneswandel bereits fortgeschritten war. Mill selbst gibt zu, dass »in den Grafschaften und den kleineren Wahlkreisen noch immer ein beträchtlicher Rest von unterwürfiger Abhängigkeit zu finden« (BR: 171) sei.¹¹⁹ Seine These kann er aber empirisch nicht weiter untermauern. Stattdessen greift

119 Die Position der fortschreitenden lokalen Abhängigkeiten bekräftigt Moore unter dem Begriff der »politics of deference«, zu deren Fürsprechern er sogar auch John Stuart Mill zählt (vgl. Moore 1976: 405). Zur Kritik dieser Auffassung siehe Kinzer (1978: 35ff.).

er zur Begründung abermals auf seine fortschrittsoptimistische Geschichtsauffassung (siehe oben, Abschnitt 1.2) zurück: Die Abhängigkeiten lägen »nicht mehr im Geiste der Zeit, und die Gewalt der Umstände arbeitet unablässig darauf hin, sie zu vermindern« (BR: 171).¹²⁰ Vorwürfe der Bestechlichkeit, von denen diese Zeit geprägt war, sieht Mill gerade als Argument für seine These des Niedergangs der traditionellen lokalen Abhängigkeiten (vgl. BR: 171). Die Diagnose, dass es keine die Wahl beeinflussenden Abhängigkeiten und Bestechungen mehr gebe, wird somit von Mill selbst relativiert.

Tatsächlich galt die Unterhauswahl von 1852, also inmitten der Zeit, in der Mill sich von der geheimen Wahl verabschiedete, als eine der korruptesten Wahlen des 19. Jahrhunderts (vgl. Hoppen 1996: 559, Nossiter 1975: 5ff.). Mill wusste offenbar nur wenig über die sozialen Bedingungen der Wahl, anders ist sein Urteil nicht zu erklären: Zwang spielte zwar keine Rolle mehr bei der Wahlkorruption, aber etwa das Schutzbedürfnis der Farmer machte sie dennoch beeinflussbar für die Interessen der Grundbesitzer, wie ein der Bericht einer Parlamentskommission zu diesem Anlass von 1869 offenlegte. Einzelhändler wiederum waren stark beeinflussbar von Großkunden. Vor allem hatte Mill aber ein falsches Bild von der Unabhängigkeit vieler Arbeiter, die noch im hohen Maße von ihren Arbeitgebern beeinflusst wurden (vgl. Kinzer 1982: 79).¹²¹

Realistisch betrachtet waren jedoch nur die wenigsten Arbeiter wahlberechtigt. Daher war auch die Haltung der Chartisten in der *ballot*-Frage ambivalent: Auf der einen Seite gingen sie davon aus, dass die geheime Wahl besonders die »unteren Klassen« bei der Stimmabgabe von externer Einflussnahme befreien würde. Andererseits fürchteten manche, dass der Einfluss der nichtwahlberechtigten Arbeiter bei geheimer Wahl sinken würde. Wie Marx 1852 bemerkt, war es für die arbeitenden Klassen die einzige Möglichkeit der Einflussnahme, Druck auf die Wahlberechtigten auszuüben, was nur unter den Bedingungen der öffentlichen Wahl effektiv sein konnte (vgl. MEW 8: 355f.). Für die Chartisten kam die geheime Wahl daher nur in Kombination mit dem allgemeinen Männerwahlrecht in Frage (vgl. Kinzer 1978: 406, Buchstein 2000: 336). Mill stimmt ihnen bei der Begründung zu, dass, solange noch ein Teil von ihnen nicht vertreten sei, die geheime Abstimmung keine Option sein könne (vgl. BR: 171).¹²² Letztendlich ist er weder bereit, das von den Vertretern der Chartisten geforderte allgemeine Wahlrecht, noch die geheime Wahl umsetzen. Die

120 Darauf verweisen auch Urbinati (2002: 106) und Buchstein (2000: 696f.).

121 Zum Ausmaß der Korruption vgl. Hanham (1967: 262–283). Buchstein/Hummel (2016: 250) verweisen hier auf Marx, dessen Bewusstsein für die Machtverhältnisse in der englischen Gesellschaft, die für die Stimmabgabe oftmals ausschlaggebend waren, gegenüber dem von Mill überlegen war (vgl. MEW 8: 353).

122 In einem Artikel von 1838 war er noch grundsätzlich für die geheime Wahl, ob »with or without the extension of the suffrage« (CW VI: 409).

ihnen versprochene Solidarität bleibt Mill den arbeitenden Klassen im Allgemeinen und den Chartisten im Besonderen in der institutionenpolitischen Praxis schuldig.

4 Parteien

Die Institution der politischen Partei gilt gemeinhin als von Mill vernachlässigt (vgl. Thompson 1976: 118ff., Burns 1957b: 293).¹²³ Auch wenn Mill keine systematische Parteientheorie vorgelegt hat, spielt die Institution der Partei auf zwei Ebenen eine wichtige Rolle in seinem politischen Denken. Erstens auf der praktischen Ebene: Mill war vor allem in den 1830er Jahren, aber auch im späteren Verlauf seines politischen Lebens Teil der liberal-progressiven Partei der *radicals*. Zweitens erwähnt er auch in anderen institutionellen Kontexten, wie etwa der proportionalen Repräsentation, die Bedeutung von Parteien. Diese lassen auch allgemeine Rückschlüsse auf seine zumeist kritische Auffassung der Rolle von Parteien im politischen System zu.

Erst für die Zeit nach der Wahlreform von 1832 ergibt es Sinn, bei den politischen Vereinigungen in Großbritannien (Whigs und Tories) von *Parteien* zu sprechen, wenn auch noch nicht im heutigen Sinne. Zentralisierte Parteiorganisationen spielten bei der Wahlvorbereitung nur eine untergeordnete Rolle und waren insgesamt auf die innerparlamentarische Arbeit beschränkt (vgl. Setzer 1973: 101). Die beiden parlamentarischen Gruppierungen der Whigs und Tories werden in diesem Zusammenhang erst 1832 als inhaltlich und ideologisch getrennt wahrgenommen (vgl. ebd.: 137). Mit dem *Carlton Club* und dem *Reform Club* gründeten beide im Zuge des ersten *Reform Act* die ersten Vereinigungen, die vorrangig außerhalb des Parlaments agierten. Im Vordergrund ging es dabei um die Einführung von Wählerverzeichnissen und teilweise auch um die Suche nach geeigneten Kandidaten. Insgesamt war das Ziel aber, die breite Bevölkerung zu adressieren, um eine stabile Anhängerschaft aufzubauen (vgl. ebd.: 101ff.). Während die konservativen Tories das Programm der Erhaltung der bestehenden politischen Institutionen und sozialen Schichtungen vertraten, galten die Whigs seit jeher als bestrebt, die Macht des Parlaments gegenüber der Krone zu stärken. Letztere näherten sich im 19. Jahrhundert insbesondere der entstehenden Bourgeoisie mitsamt der liberalen Denkweise an (vgl. ebd.: 138). Zur gleichen Zeit gerieten aber auch die arbeitenden Klassen in den Fokus der beiden Gruppierungen. So begannen insbesondere die Konservativen, die Arbeiter als potenzielle Wähler zu adressieren (vgl. ebd.: 122f.).¹²⁴ Die

123 Siehe dazu auch den Überblick von Kinzer (1981: 106).

124 Entgegen der vordergründigen Annahme einer natürlichen Feindschaft zwischen Konservativen und arbeitenden Klassen waren viele Arbeiter konservativen Positionen gegenüber empfänglich (vgl. ebd.: 122ff.). Konservative Politiker wie Disraeli und Bismarck versuchten sich diese Neigungen zunutze zu machen, indem sie die konservative Position durch Wahl-